

Thüringer Landesverwaltungsamt · Postfach 22 49 · 99403 Weimar

Mit Postzustellungsurkunde

Suimax Greiz-Gommla
Mastläuferproduktions- und Handelsgesellschaft
mbH & Co. Verwaltungs KG
Geschäftsleitung
Bretmühlenweg
07973 Greiz-Gommla

Ihr/e Ansprechpartner/in:
Maik Gruber, Sabine Jelew

Durchwahl:
Telefon 0361 57-3321835
Telefax 0361 57-3321848

sabine.jelew@
tlvwa.thueringen.de

Ihr Zeichen:

Ihre Nachricht vom:

Vollzug des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) in der Fassung der Neubekanntmachung vom 17. Mai 2013 (BGBl. Teil I S. 1274, zuletzt geändert am 30. November 2016 (BGBl. I S. 2749).

Unser Zeichen:
(bitte bei Antwort angeben)
420.24-8711-64/13/ -1

Antrag der Firma Suimax Greiz-Gommla Mastläuferproduktions- und Handelsgesellschaft mbH & Co. Verwaltungs KG vom 08.11.2013 (zuletzt nachgereichte Unterlagen am 01.10.2015) auf Erteilung der Genehmigung nach §§ 4 ff. BImSchG zur wesentlichen Änderung und zum Betrieb einer Anlage zum Halten oder zur Aufzucht von Sauen einschließlich dazugehöriger Ferkelaufzuchtplätze (Ferkel bis weniger als 30 Kilogramm Lebendgewicht) am Standort 07973 Greiz-Gommla, Bretmühlenweg.

Weimar
1. März 2017

Das Thüringer Landesverwaltungsamt erlässt folgenden

B e s c h e i d Nr. 64/13/ - 1

1.

Der Bescheid 64/13 vom 28. Juni 2016 wird mit Wirkung für die Zukunft widerrufen.

**Thüringer
Landesverwaltungsamt**
Weimarplatz 4
99423 Weimar

www.thueringen.de

Besuchszeiten:

Montag-Donnerstag: 08:30-12:00 Uhr
13:30-15:30 Uhr
Freitag: 08:00-12:00 Uhr

Bankverbindung:

Landesbank
Hessen-Thüringen (HELABA)
IBAN:
DE80820500003004444117
BIC:
HELADEF820

2.

Die Firma SUIMAX Greiz-Gommla Mastläuferproduktions- und Handelsgesellschaft mbH & Co. Verwaltungs KG in 07973 Greiz-Gommla, erhält nach Maßgabe der im weiteren festgelegten Nebenbestimmungen die immissionsschutzrechtliche Genehmigung gemäß § 16 BImSchG i. V. m. der 4. Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen - 4. BImSchV) in der Fassung der Bekanntmachung vom 2. Mai 2013 (BGBl. I S. 973), zuletzt geändert am 9. Januar 2017 (BGBl. I S. 42) sowie der Nummern 7.1.8.1, 1.2.2.2, 8.6.3.2, 8.13 und 9.1.1.2 des Anhangs 1 zu dieser Verordnung zur wesentlichen Änderung einer

Anlage zum Halten oder zur Aufzucht von Sauen einschließlich dazugehöriger Ferkelaufzuchtplätze (Ferkel bis weniger als 30 Kilogramm Lebendgewicht) mit 3014 Tierplätzen (2276 Wartesauen-/Eber-, 658 Abferkel- und 80 Jungsauenplätzen), einer Anlage zur biologischen Behandlung von Gülle, soweit die Behandlung ausschließlich zur Verwertung durch anaerobe Vergärung (Biogaserzeugung) erfolgt, mit einer Durchsatzkapazität von 55 Tonnen je Tag sowie einer Anlage zur Erzeugung von Strom, Dampf, Warmwasser, Prozesswärme oder erhitztem Abgas in einer Verbrennungseinrichtung mit dem Einsatzstoff Biogas mit einer Feuerungswärmeleistung von 1,413 Megawatt, in Verbindung mit einer Anlage zur Lagerung von Biogas mit einem Fassungsvermögen der Behälter von 3,24 Tonnen und zur Lagerung von Flüssiggas mit einem Fassungsvermögen der Behälter von 5,76 Tonnen sowie einer Anlage zur Lagerung von Gülle oder Gärresten mit einer Lagerkapazität von 12.456 Kubikmetern

und zum Betrieb der wesentlich geänderten

Anlage zum Halten oder zur Aufzucht von Sauen einschließlich dazugehöriger Ferkelaufzuchtplätze (Ferkel bis weniger als 30 Kilogramm Lebendgewicht) mit 3572 Tierplätzen (2660 Wartesauen-/Eber-, 832 Abferkel- und 80 Jungsauenplätzen), einer Anlage zur biologischen Behandlung von Gülle, soweit die Behandlung ausschließlich zur Verwertung durch anaerobe Vergärung (Biogaserzeugung) erfolgt, mit einer Durchsatzkapazität von 55 Tonnen je Tag sowie einer Anlagen zur Erzeugung von Strom, Dampf, Warmwasser, Prozesswärme oder erhitztem Abgas in einer Verbrennungseinrichtung mit dem Einsatzstoff Biogas mit einer Feuerungswärmeleistung von 1,413 Megawatt, in Verbindung mit einer Anlage zur Lagerung von Biogas mit einem Fassungsvermögen der Behälter von 3,24 Tonnen und zur Lagerung von Flüssiggas mit einem Fassungsvermögen der Behälter von 5,76 Tonnen sowie einer Anlage zur Lagerung von Gülle oder Gärresten mit einer Lagerkapazität von 12.680 m³.

auf dem Grundstück in 07973 Greiz-Gommla, Gemarkung Gommla, Flur 3, Flurstücks-Nr. 265/4.

Die wesentliche Änderung der Anlage umfasst antragsgemäß folgende Maßnahmen:

1. Abriss und Ersatzneubau von Stallanlagen
 - 1.1 Abriss der bisherigen Ställe 2R, 3R, 5L und 6L,
 - 1.2 Neubau der Ställe 2R, 3R, sowie des gemeinsamen Stalles 6L/5L,
 - 1.3 Erhöhung der Tierplatzzahl von bisher 3014 Tierplätzen auf 3572 Tierplätze,
2. Errichtung von einstufigen Abluftreinigungsanlagen
 - 2.1 Errichtung von Abluftreinigungsanlagen an den Ställen 2R, 3R, 6L/5L, 6R und 7R,
 - 2.2 Errichtung eines Technikraums,

- 2.3 Errichtung eines Abschlammwasser-Lagerbehälters mit 1200 m³ Nettofassungsvermögen,
 2.4 Errichtung eines Umlaufwasserbehälters mit 40 m³ Nettofassungsvermögen,
 2.5 Errichtung eines Abtankplatzes,
3. Änderung der Güllestapelkapazität der Gesamtanlage
- 3.1 Errichtung einer neuen Güllevorgrube mit einem Volumen von 224 m³ Nettofassungsvermögen,
 3.2 Errichtung eines Güllekellers unter dem Stall 6L/5L mit einem Volumen von 1156 m³ Nettofassungsvermögen.

Diese Genehmigung schließt gemäß § 13 BImSchG insbesondere die Baugenehmigung ein. Von den Festsetzungen des § 6 Abs. 3 Thüringer Bauordnung (ThürBO) wird nach § 66 Abs. 1 ThürBO folgende beantragte Abweichung erteilt:

Die Überdeckung von Abstandsflächen der Ställe 2R, 3R und der Abluftwäscheranbauten wird zugelassen

Ebenso in die Genehmigung eingeschlossen werden die wasserrechtliche Eignungsfeststellung für die Lageranlage Abschlammwasserbehälter einschließlich Abfüllplatz nach § 63 Abs. 1 Wasserhaushaltsgesetz (WHG) sowie die Entscheidung über die Anzeige von Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen nach § 54 Thüringer Wassergesetz (ThürWG) in folgenden Anlagen:

- Errichtung von fünf Abluftwäschern für die neuen Ställe 2R,3R und 6L und für die bestehenden Ställe 6R und 7R mit einem zentralen Technikraum mit einem gemeinsamen Umlaufwasserbehälter und einem separaten Abschlammwasserbehälter mit Abfüllplatz

Lfd. Nr..	Anlagenbezeichnung	wassergefährdender Stoff	WKG	Anlagen-volumen [m ³]	Gefähr-dungsstufe
1	1 Umlaufwasserbehälter mit jeweils 2 Rohrleitungen zu den Gegenstromluftwäschern an den Ställen 2R, 3R, 6L, 6R und 7R (HBV-Anlage)	mit Schwefelsäure angesäuertes Waschwasser (pH-Wert Einstellung mittels Natriumhydroxid)	1	40	A
2	1 Abschlammwasserbehälter mit Abdeckung (Lageranlage)	gebrauchtes angesäuertes Waschwasser	1	1.200	C
3	1 Abfüllplatz 10 m x 5 m mit Entwässerung in Sammelgrube (Abfüllanlage)	gebrauchtes angesäuertes Waschwasser	1	-	C

- Errichtung von neuen Anlagen - Neubau Ställe 2R, 3R und 6L/5L (als gemeinsamer Stall 6L)

Lfd. Nr.	Anlagenbezeichnung	wassergefährdender Stoff	Anlagen-volumen [m³]	Bauart
1	Errichtung von Gülle-Edelstahlsammelwannen (neu) in den Ställen 2R und 3R (Lagepläne G-02.1 und S-02)	Gülle	je Sauen-liegeplatz eine Wanne (< 25 m³)	oberirdisch im Gebäude
2	Errichtung eines Güllekellers unter Stall 6L (Lagepläne G-01.1 und S-01)	Gülle	1.156	<i>Oberirdisch</i> <i>lt. Antrag</i> <i>Formblatt 2.21*</i> Korrektur: unterirdisch im Gebäude
3	Errichtung einer Güllevorgrube (Lageplan G-04, Stahlbeton 13 m x 5 m, abgedeckt)	Gülle	224	<i>Oberirdisch</i> <i>lt. Antrag</i> <i>Formblatt 2.21*</i> Korrektur: Tiefbehälter, im Freien
				* Korrektur durch UWB

3.

Der Genehmigung liegen folgende Unterlagen zugrunde, welche Bestandteil dieses Bescheides sind:

Ordner I

- | | | |
|-------|---|------------|
| 1. | Antrag | |
| 1.1 | Antragstellung (Deckblatt) | (1 Blatt) |
| 1.2 | Inhaltsverzeichnis | (1 Blatt) |
| 1.3 | Formblatt 1.1 | (1 Blatt) |
| | Beiblatt – Begründung Verzicht auf Öffentlichkeitsbeteiligung | (1 Blatt) |
| 1.4 | Formblatt 1.2 | (2 Blatt) |
| 1.5 | Auflistung Änderungsgegenstände | (1 Blatt) |
| 2. | Antragsunterlagen | |
| 2.1 | Anlagen- und Betriebsbeschreibung | (35 Blatt) |
| 2.2 | Anhang 1 - Pläne | |
| 2.2.1 | Lageplan Bestand | (1 Blatt) |
| 2.2.2 | Lageplan Abbruch | (1 Blatt) |
| 2.2.3 | Lageplan Antrag | (1 Blatt) |
| 2.2.4 | Abstandsflächen | (1 Blatt) |
| 2.2.5 | Leistungsplan Antrag | (1 Blatt) |

2.3	Anhang 2 - Risse und Ansichten		
2.3.1	Ställe 2R und 3R		
2.3.1.1	Ansicht		(1 Blatt)
2.3.1.2	Grundriss, Teilgrundriss		(2 Blatt)
2.3.1.3	Gülle Keller		(1 Blatt)
2.3.1.4	Schnitte A-A, B-B, C-C		(3 Blatt)
2.3.2	Stall 6L		
2.3.2.1	Ansicht		(1 Blatt)
2.3.2.2	Grundriss, Teilgrundriss		(2 Blatt)
2.3.2.3	Gülle Keller		(1 Blatt)
2.3.2.4	Schnitte A-A, B-B, C-C, D-D, E-E		(3 Blatt)
2.4	Anhang 3 – Abluftwäscher		
2.4.1	Prinzipgrundriss Abluftwäscher		(1 Blatt)
2.4.2	Technische Spezifikationen		(29 Blatt)
2.4.3	Sicherheitsdatenblätter		
2.4.3.1	Sicherheitsdatenblatt Schwefelsäure		(5 Blatt)
2.4.3.2	Sicherheitsdatenblatt Natriumhydroxid		(5 Blatt)
2.4.3.3	Sicherheitsdatenblatt INNOCLEAR EXTRA		(5 Blatt)
2.4.3.4	Sicherheitsdatenblatt EIMOSTART		(3 Blatt)
2.4.4	Statisches Gutachten		(9 Blatt)
2.5	Anhang 4 – Technikraum, neue Behälter		
2.5.1	Grundriss Stall 3R, 2R mit Technikraum		(1 Blatt)
2.5.2	Schnitt D-D Technikraum		(1 Blatt)
2.5.3	Grundriss und Schnitt Abschlammwasserbehälter		(1 Blatt)
2.5.4	Grundriss und Schnitt Abtankplatz (Entnahmeplatte)		(1 Blatt)
2.5.5	Grundriss und Schnitt Vorgrube		(1 Blatt)
2.6	Anhang 5 – Produktunterlagen Stallausrüstung, Ventilatoren		
2.6.1	Roste		(3 Blatt)
2.6.2	Güllewannen		(7 Blatt)
2.6.3	Abferkelbuchten		(12 Blatt)
2.6.4	Ventilatoren		(7 Blatt)
2.7	Anhang 6 – Emissionen		
2.7.1	Tabellen Staub-, Ammoniak und Geruchsemissionen		(2 Blatt)
2.8	Anhang 7 – Abnahmeverträge Gülle, Abschlammwasser, Gärreste		(1 Blatt)
2.9	Anhang 8 Stallklima-Berechnungen		(21 Blatt)
3.	Immissionsschutz		
3.1	Technische Betriebseinrichtungen	Formblatt 2.1	(6 Blatt)
3.2	Verfahren (Stoffübersicht)	Formblatt 2.2	(2 Blatt)
	Verfahren (Stoffübersicht, wenn Abfälle die gehandhabten Stoffe sind)	Formblatt 2.2 a	(1 Blatt)
	Stoffdaten - (chem./ phys. und toxikologische Eigenschaften)	Formblatt 2.3	(1 Blatt)
	Stoffdaten (Chemikaliengesetz und zugehörige Verordnung, andere Rechtsgebiete)	Formblatt 2.4	(1 Blatt)
3.3	Angaben zu den Emissionen		
	Emissionen (Emissionsverursachende Verfahrensschritte/ Vorgänge)	Formblatt 2.5	(1 Blatt)
	Emissionen (Massen/ Abgasreinigung)	Formblatt 2.6	(2 Blatt)
	Emissionen (Quellenverzeichnis)	Formblatt 2.7	(4 Blatt)
3.4	Angaben zu Lärmemissionen und –immissionen		
	Lärm	Formblatt 2.8	(1 Blatt)
	Lärm (verursacht von der Anlage)	Formblatt 2.9	(1 Blatt)
3.5	Sicherheitsvorkehrungen/ Störfall		
	Störfall	Formblatt 2.10	(1 Blatt)
4.	Abfallverwertung und Abfallbeseitigung		
	Abfallverwertung	Formblatt 2.11	(1 Blatt)

	Abfallbeseitigung	Formblatt 2.12	(1 Blatt)
5.	Energieeffizienz/ Wärmenutzung		(1 Blatt)
6.	Maßnahmen nach der Betriebseinstellung		(1 Blatt)
7.	Karten und Pläne		
7.1	Kartenauszug topografische Karte	Maßstab 1: 10.000	(1 Blatt)
7.2	Katasterplan Auszug	Maßstab 1: 5.000	(1 Blatt)
7.3	Lageplan	Maßstab 1: 1.000	(1 Blatt)
8.	Brandschutz		
		Formblatt 2.13	(1 Blatt)
		Formblatt 2.14	(1 Blatt)
9.	Arbeitsschutz		
		Formblatt 2.15	(1 Blatt)
		Formblatt 2.16	(1 Blatt)
		Formblatt 2.17	(1 Blatt)
10.	Abwasser, Wasserversorgung		
		Formblatt 2.18/1	(1 Blatt)
		Formblatt 2.18/2	(1 Blatt)
		Formblatt 2.19/a	(1 Blatt)
		Formblatt 2.19/2	(1 Blatt)
		Formblatt 2.20	(1 Blatt)
		Formblatt 2.21/1	(4 Blatt)
		Formblatt 2.21/2	(4 Blatt)
		Formblatt 2.21/3	(4 Blatt)
11.	Natur und Landschaft		
11.1	Formblätter	Formblatt 2.22/1	(1 Blatt)
		Formblatt 2.22/2	(1 Blatt)
		Formblatt 2.22/3	(1 Blatt)
11.2	Landschaftspflegerischer Begleitplan		(14 Blatt)
12.	Prognosen		
12.1	Geruchs-, Ammoniak- und Staubprognose, Gutachten-Nr. 171/2014-4 vom 18.08.2014, erstellt durch Ing.-Büro Dr. Aust & Partner, Stand 30.11.2014		
12.1.1	Allgemeines		(6 Blatt)
12.1.2	Geruchsemissionen- und -immissionen		(6 Blatt)
12.1.3	Ammoniakemissionen- und -immissionen		(4 Blatt)
12.1.4	Staubemissionen- und -immissionen		(3 Blatt)
12.1.5	Zusammenfassung		(3 Blatt)
12.1.6	Anlagen		
	Anlage 0 - Berechnungstabelle Geruch, Ammoniak, Staub - Ist / Plan		(2 Blatt)
	Anlage 1 - Ausbreitungsrechnung Geruch - Planzustand		(26 Blatt)
	Anlage 2 - Ausbreitungsrechnung Ammoniak, Staub - Planzustand		(30 Blatt)
	Anlage 3 - qualifizierte Prüfung der Übertragbarkeit der Ausbreitungs- klassenstatistik		(9 Blatt)
	Anlage 4 - Quellenplan		(1 Blatt)
	Anlage 5 - Lageplan		(1 Blatt)
12.2	Lärmgutachten LG 80/14 vom 28.07.2014, erstellt durch Ing.-Büro Frank & Apfel GbR		(55 Blatt)
13.	nachgereichte Unterlagen,		
13.1	nachgereichte Unterlagen vom 09.06.2015		
13.1.1	Anschreiben		(1 Blatt)
13.1.2	Einordnung Abschlammwasser und Anpassung Umlaufwasser- behälter und Abschlammwasserbehälter		(4 Blatt)

13.2	nachgereichte Unterlagen vom 11.06.2015	
13.2.1	Anschreiben	(2 Blatt)
13.2.2	Erhebungsbögen Statistik der Baugenehmigungen	(12 Blatt)
13.3	nachgereichte Unterlagen vom 30.09.2015	(2 Blatt)
	Einordnung Abschlammwasser, Anpassung Umlaufwasser- u. Abschlammwasserbehälter	

Ordner II

14.	Bauplanungsunterlagen	
14.1	Deckblatt / Inhaltsverzeichnis	(2 Blatt)
14.2	Antragsformulare - Bauantrag	
14.2.1	Bauantrag (Anlage 1)	(3 Blatt)
14.2.2	Baubeschreibung (Anlage 2)	(4 Blatt)
14.2.3	Beschreibung der Betriebsstätte (Anlage zur Baubeschreibung)	(2 Blatt)
14.2.4	Antrag auf Zulassung einer Abweichung (§ 63 e ThürBO) (Anlage 3)	(2 Blatt)
14.2.5	Erklärung zum Brandschutznachweis (Anlage 6)	(1 Blatt)
14.2.7	Stellungnahme der Gemeinde (Anlage 12)	(3 Blatt)
14.2.8	Betriebsbeschreibung zum Bauantrag	(4 Blatt)
14.2.9	Nachweis der Gebäudeklassen	(4 Blatt)
14.2.10	Berechnung der Rauminhalte von Bauwerken	(2 Blatt)
14.2.11	Berechnung der Wohn- und Nutzfläche; Stellplatznachweis	(2 Blatt)
14.2.12	Nachweis Sozialanlagen	(3 Blatt)
14.2.13	Erhebungsbogen im Rahmen der Baugenehmigung	(20 Blatt)
14.2.14	Wärmeschutz- Erklärung zum Bauantrag	(1 Blatt)
14.2.15	Berechnung der Baukosten nach § 27 Abs. 1 ThürBO	(2 Blatt)
14.2.16	Abbruchantrag Altställe 2R 3R, 5L und 6L	(24 Blatt)
14.3	Anlagen zum Bauantrag	
14.3.1	Übersichtskarte	(1 Blatt)
14.3.2	Auszug aus der Liegenschaftskarte Maßstab 1: 2000	(1 Blatt)
14.3.3	Angaben Flurstückseigentümer der Bau- und Nachbargrundstücke	(1 Blatt)
14.3.4	Anlagenbeschreibung	(13 Blatt)
14.3.5	Stellungnahme Stadt Greiz zur Löschwasserversorgung	(1 Blatt)
14.3.6	Typenbericht für Abschlammwasserbehälter (exemplarisch)	(9 Blatt)
14.3.7	Bauvorlagenberechtigung Entwurfsverfasser	(1 Blatt)
14.3.8	Haftpflichtversicherungsnachweis NBS	(1 Blatt)
14.4	Produktdatenblätter	
14.4.1	Abferkelbuchten - Firma Pig ,Tek	(4 Blatt)
14.4.2	Ferkelroste - Firma Nooyen	(2 Blatt)
14.4.3	IC Güllewannen	(2 Blatt)
14.4.5	Gülleablasssystem	(10 Blatt)
14.4.6	Stevic-Belüftungskanal	(2 Blatt)
14.4.7	Spaltenböden - VDV Beton	(1 Blatt)
14.4.8	Dreikanthroste - Leeders Roosters	(1 Blatt)
14.4.9	Bodenplatten - VDV Beton	(2 Blatt)
14.4.10	Aufstallung	(5 Blatt)
14.4.11	Prinzipdarstellung Abluftwäscher - Firma Inno-Plus	(4 Blatt)
14.4.12	Güllerohrsystem (Stall 6L) - Firma PROAGRIA	(5 Blatt)
14.4.13	Leckerkennungsausbildung	(3 Blatt)

14.4.14 Trapezprofile, Isopaneel - Firma Maas Profile

(3 Blatt)

14.5 Planungsunterlagen / Lagepläne / Zeichnungen

14.5.1	Auszug topographische Karte	:		(1 Blatt)
14.5.2	Lageplan Bestand	Maßstab 1:	1000	(1 Blatt)
14.5.3	Lageplan Abbruch	Maßstab 1:	1000	(1 Blatt)
14.5.4	Lageplan Ziel	Maßstab 1:	1000	(1 Blatt)
14.5.5	Lageplan Abstandsflächen	Maßstab 1:	1000	(1 Blatt)
14.5.6	Lageplan Leitungen	Maßstab 1:	500	(1 Blatt)
14.5.7	Ansichten Stall 6L	Maßstab 1:	200	(1 Blatt)
14.5.8	Grundriss Stall 6L	Maßstab 1:	100	(1 Blatt)
14.5.9	Gülle Keller Stall 6L	Maßstab 1:	100	(1 Blatt)
14.5.10	Teilgrundriss Stall 6L	Maßstab 1:	50	(1 Blatt)
14.5.11	Schnitt A-A Stall 6L	Maßstab 1:	100	(1 Blatt)
14.5.12	Schnitt B-B Stall 6L	Maßstab 1:	100	(1 Blatt)
14.5.13	Schnitte C-C, D-D, E-E Stall 6L	Maßstab 1:	75	(1 Blatt)
14.5.14	Ansichten Stall 2R / 3R	Maßstab 1:	200	(1 Blatt)
14.5.15	Grundriss Stall 2R / 3R	Maßstab 1:	100	(1 Blatt)
14.5.16	Gülle Keller Stall 2R / 3R	Maßstab 1:	100	(1 Blatt)
14.5.17	Teilgrundriss Stall 2R / 3R	Maßstab 1:	50	(1 Blatt)
14.5.18	Schnitt A-A Stall 2R / 3R	Maßstab 1:	100	(1 Blatt)
14.5.19	Schnitt B-B Stall 2R / 3R	Maßstab 1:	100	(1 Blatt)
14.5.20	Schnitt C-C Stall 2R / 3R	Maßstab 1:	100	(1 Blatt)
14.5.21	Schnitte D-D - Technikraum	Maßstab 1:	100	(1 Blatt)
14.5.22	Grundriss u. Schnitt - Abschlammwasserbehälter	Maßstab 1:	100	(1 Blatt)
14.5.23	Grundriss u. Schnitt - Vorgrube	Maßstab 1:	100	(1 Blatt)
14.5.24	Grundriss u. Schnitt - Entnahmeplatte	Maßstab 1:	100	(1 Blatt)
14.5.26	Grundriss Abluftwäscher	Maßstab 1:	100	(1 Blatt)

Die Anlage ist entsprechend den vorgelegten und in diesem Abschnitt genannten Unterlagen zu ändern, soweit im Folgenden keine abweichenden Regelungen getroffen werden.

4.

Nebenbestimmungen**1. Allgemeines**

- 1.1 Diese Genehmigung erlischt gem. § 18 Abs. 1 Nr. 1 BImSchG, wenn nach Vollziehbarkeit dieses Genehmigungsbescheides nicht innerhalb von zwei Jahren mit der Errichtung wesentlicher Teile der geänderten Anlage begonnen wurde.
- 1.2 Diese Genehmigung erlischt außerdem wenn nach Vollziehbarkeit dieses Genehmigungsbescheides nicht innerhalb von drei Jahren mit dem Betrieb der wesentlich geänderten Anlage begonnen wurde.
- 1.3 Der Genehmigungsbescheid oder eine beglaubigte Abschrift des Bescheides ist am Betriebsort einschließlich des Antrages und der zugehörigen Antragsunterlagen aufzubewahren und den Aufsichtspersonen der zuständigen Überwachungsbehörden auf Verlangen vorzulegen.

- 1.4 Die Errichtung der Baustelle ist dem Landesamt für Verbraucherschutz, Abteilung Arbeitsschutz, Regionalinspektion Ostthüringen mindestens 2 Wochen vorher mittels Vorankündigung mitzuteilen. Die Vorankündigung muss dabei mindestens die Angaben gemäß § 2 Anhang 1 BaustellenVO enthalten.
Der Termin des Beginns der wesentlichen Änderung ist der immissionsschutzrechtlichen Überwachungsbehörde (Untere Immissionsschutzbehörde), der Unteren Bauaufsichtsbehörde sowie der Unteren Naturschutzbehörde des Landkreises Greiz mindestens 1 Woche vorher anzuzeigen.
Die Fertigstellung und die Inbetriebnahme der wesentlich geänderten Anlage ist v. g. Überwachungsbehörde, der Genehmigungsbehörde, der Unteren Bauaufsichtsbehörde und der Unteren Naturschutzbehörde des Landkreises sowie dem Thüringer Landesamt für Verbraucherschutz (TLV), Abteilung Arbeitsschutz - Regionalinspektion Ostthüringen mindestens 3 Wochen vorher schriftlich anzuzeigen.

Der Antragstellerin wird aufgegeben, aufgrund der v. g. Anzeige über die Inbetriebnahme den zuständigen Behörden eine Vorortbesichtigung zu ermöglichen. Die Festlegung des Termins für die Vorortbesichtigung i. v. g. Sinne wird von der Genehmigungsbehörde im Einvernehmen mit der Antragstellerin getroffen.

- 1.5 Die Genehmigung wird unter dem Vorbehalt erteilt, dass abweichende Anforderungen an die wesentliche Änderung der Anlage gestellt werden können, wenn die Prüfung der bautechnischen Nachweise ergibt, dass eine Änderung des Bauvorhabens erforderlich ist.
- 1.6 Bei Erfordernis einer Abnahmeprüfung der Anlage oder von Anlagenteilen durch einen Sachverständigen ist das Ergebnis der Schlussabnahme zu dokumentieren und der zuständigen Überwachungsbehörde auf Verlangen vorzulegen.
- 1.7 Diese Änderungsgenehmigung bildet zusammen mit den Genehmigungsbescheiden 103/96 vom 15.10.1997 und 24/10 vom 25.01.2012 sowie den Anzeigen 72/98/A vom 20.01.1999 und 35/00/A vom 27.11.2000, jeweils vom Thüringer Landesverwaltungsamt einen gemeinsamen Genehmigungsbestand. Die Nebenbestimmungen der v. g. Bescheide behalten weiterhin ihre Gültigkeit, soweit in diesem Bescheid keine anderen Festlegungen getroffen werden.

2. Erfordernisse des Immissionsschutzes

2.1. Luftreinhaltung

2.1.1 Bauphase

- 2.1.1.1 Staubbörmige Emissionen durch die Benutzung von Fahrwegen während der Bauphase sind weitestgehend zu vermeiden.
- 2.1.1.2 Es ist sicherzustellen, dass Verschmutzungen der Fahrwege durch Fahrzeuge nach Verlassen des Baustellenbereichs vermieden werden (Reifenwaschanlage oder regelmäßige bzw. bedarfsangepasste Reinigung der Fahrwege).
- 2.1.1.3 Baumaterialien sind so zu lagern, dass staubbörmige Immissionen weitestgehend vermieden werden.

2.1.2 Anlagenbetrieb

2.1.2.1 Die Anzahl der gleichzeitig eingestellten Tiere in der Anlage darf in den einzelnen Ställen folgende Tierplatzzahlen nicht überschreiten:

Stall 7R	392	Wartesauen
Stall 6R	420	Wartesauen
Stall 6 L (ehemalige Ställe 5L/6L)	1204	Wartesauen
Stall 5R	150	Abferkelsauen
Stall 4R	150	Abferkelsauen
Stall 4L	48	Abferkelsauen
Stall 3R	162	Abferkelsauen
Stall 3L	112	Abferkelsauen
Stall 2R	162	Abferkelsauen
Stall 2L	120	Wartesauen
	48	Abferkelsauen
Stall 1R	280	Wartesauen
Stall 1L	240	Wartesauen
	4	Eber
Quarantänestall	80	Jungsauen
Insgesamt	3572	Tiere (1159,6 GV)

2.1.2.2 In den Ställen und auf dem Anlagengelände ist eine größtmögliche Sauberkeit zu gewährleisten.

Die Trockenheit in den Ställen ist durch geeignete organisatorische und technische Maßnahmen optimal zu gestalten, zum Beispiel Sauberhalten der Fußböden und Wände sowie regelmäßige Kontrolle der Fütterungseinrichtungen.

2.1.2.3 Die Lüftungsanlagen der wieder in Betrieb zu nehmenden Ställe sind so auszulegen, dass die erforderlichen Mindestluftraten für den Sommer gemäß DIN 18910-1 unter Berücksichtigung der Druckverluste erreicht werden.

2.1.2.4 Die Lüftungsanlagen der Ställe sind so zu betreiben, dass entsprechend der Jahreszeiten die erforderlichen Luftraten gemäß DIN 18910-1 eingehalten werden.

2.1.2.5 Bei Inbetriebnahme und Übergabe der Lüftungsanlagen in den betreffenden Ställen 2R, 3R, 6L/5L, 6R und 7R hat der Betreiber sicherzustellen, dass vom Anlagenlieferer ein Messprotokoll angefertigt und ihm übergeben wird, in dem die Einhaltung der entsprechenden Betriebszustände (Sommerluftrate) nachgewiesen wird.

Das Protokoll ist der Überwachungsbehörde (siehe Nebenbestimmung 1.4) unverzüglich nach Inbetriebnahme zur Bestätigung vorzulegen.

2.1.2.6 Die Ställe 2R, 3R, 6L/5L, 6R und 7R sind antragsgemäß mit einer einstufigen Abluftreinigungsanlage auszurüsten und zu betreiben.

2.1.2.7 Vor Inbetriebnahme der Anlage ist die DLG-Zertifizierung für die geplanten Abluftreinigungsanlagen vom Typ INNO + sowohl der Genehmigungsbehörde als auch der zuständigen Überwachungsbehörde (Immissionsschutzbehörde des LRA Greiz) vorzulegen.

2.1.2.8 Die einstufigen Abluftreinigungsanlagen sind gemäß dem noch vorzulegenden DLG-Zertifikat auszulegen, zu betreiben und instand zu halten.

2.1.2.9 Die Abluftreinigungsanlagen müssen mindestens folgende Minderungsraten für die aufgeführten Inhaltsstoffe erreichen:

Schadstoff	Minderungsrate
Ammoniak	80%
Staub	80%
Geruch	$\leq 300 \text{ GE} / \text{m}^3$, kein Rohgasgeruch wahrnehmbar

2.1.2.10 Der Betreiber hat sich vom Hersteller der Abluftreinigungsanlagen eine Betriebsanleitung erstellen und aushändigen zu lassen. In dieser sind spezielle Anweisungen für die Betriebszustände:

- An- und Abfahren,
 - Normalbetrieb (Automatik / Handbetrieb),
 - Verhalten bei Störungen,
 - Stillstandszeiten/ Wartungsintervalle/ Instandhaltung,
 - Sommer- und Winterbetrieb,
- zu geben.

Ferner müssen in der Betriebsanleitung, soweit standardmäßig nicht erfasst, als weitere Bestandteile folgende Unterlagen enthalten sein:

- schematische Darstellung der Anlage und Funktionsbeschreibung,
- Bedienungs- und Instandhaltungsanleitung mit Störungsscheckliste,
- Zeichnungen (Grundriss und Schnitte) der installierten Anlage, einschließlich Kanalmontage der abgesaugten Emissionsquellen,
- Dokumentation der Elektrik,
- Funktionsbeschreibung der Mess- und Regeleinrichtungen,
- Ersatzteilliste,
- besondere Schutzmaßnahmen für den Betrieb der Abluftreinigungsanlage (z.B. Brandschutz, persönliche Schutzausrüstung insbesondere beim Umgang mit Säure u. ä.).

Die Betriebsanleitung ist an der Anlage auszulegen.

2.1.2.11 Zur Dokumentation des ordnungsgemäßen Betriebes der Abluftreinigungsanlage ist diese mit einem elektronischen Betriebstagebuch, in dem mindestens folgende betriebsrelevante Daten erfasst werden, auszustatten:

- Stalltemperatur,
- Wassertemperatur im Wasserspeicher des Waschwassers,
- Druckdifferenz zwischen Ein- und Ausgang der Abluft im Filter,
- Wasserverbrauch im Wasserspeicher,
- Wasserstand,
- pH-Wert im Waschwasser und dessen Einhaltung,
- Säureverbrauch,
- Verbrauch an Natronlauge (NaOH),
- Säurevorrat,
- NaOH-Vorrat,

- Leitfähigkeit des Waschwassers,
- Tage seit letzter Sensorkalibrierung,
- gesamte Anlagenlaufzeit,
- Ventilatorlaufzeiten unter Angabe des Abluftvolumenstromes in %.

2.1.2.12 Weiterhin sind, soweit dieses nicht über die elektronische Erfassung erfolgt, manuell (Computer oder Liste) folgende Parameter zu erfassen:

- Abgeschlammte Wassermenge und Verbleib,
- Kalibrierung des pH-Sensors,
- Anlagenkontrolle – Sprühbild,
- Wartungs- und Reparaturzeiten (mit Angabe der Art der Arbeiten),
- Rohgastemperatur,
- Reingastemperatur und –feuchte,
- Angabe der Wechsel des pH-Wert-Sensors mit Datum.

2.1.2.13 Zur Überwachung der Abluftreinigungsanlagen sind im Betriebstagebuch außerdem

- besondere Vorkommnisse des Betriebsablaufs, vor allem Betriebsstörungen einschließlich der möglichen Ursachen und erfolgten Abhilfemaßnahmen,
 - Ausfallzeiten der Abluftwäscher,
 - Bau- und Instandhaltungsmaßnahmen,
 - behördlich angeordnete Messungen usw.
- zu dokumentieren.

2.1.2.14 Die gemäß Nebenbestimmung 2.1.2.11 bis 2.1.2.13 dokumentierten Daten sind mindestens 5 Jahre nach der letzten Eintragung aufzubewahren und auf Verlangen den Bediensteten der immissionsschutzrechtlichen Überwachungsbehörde (siehe NB 1.4) vorzulegen.

2.1.2.15 Die Abluftführungen zu den Abluftreinigungsanlagen sind regelmäßig auf Lecks zu kontrollieren und ggf. zu säubern.

2.1.2.16 Neben der unter Nebenbestimmung 2.1.2.11 bis 2.1.2.13 geforderten Datenerfassung ist täglich eine Kontrolle der Betriebsdaten (Kontrolle der Steuerung) durchzuführen. Die gesamten Abluftreinigungsanlagen sind wöchentlich zu kontrollieren. Dazu sind die Anlagen einer Sichtkontrolle zu unterziehen. Die Pumpen sind auf Verschmutzung zu kontrollieren. Die Säure- und Basendosiereinrichtungen sind auf Funktion zu prüfen und es ist auf ausreichenden Säure- und Basenvorrat zu achten.

2.1.2.17 Störungen und Außerbetriebsetzungen der Abluftreinigungsanlagen sind schnellstmöglich zu beheben, im Betriebstagebuch zu dokumentieren und der zuständigen immissionsschutzrechtlichen Überwachungsbehörde formlos anzuzeigen.

2.1.2.18 Die Vorgrube ist abgedeckt zu betreiben, die Entnahmeleitung ist so zu verlegen, dass die Gülleentnahme unterhalb der Flüssigkeitsoberfläche, möglichst nahe dem Behälterboden erfolgt. Die Gülleeinleitung soll möglichst nahe an der Oberfläche realisiert werden.

2.1.2.19 Ein Notstromaggregat muss stets einsatzbereit zur Verfügung stehen. Das Notstromaggregat muss dabei so dimensioniert sein, dass alle elektrischen Geräte so weiterbetrieben werden können, dass für die eingestellten Tiere keine

lebensbedrohlichen Situationen durch den Stromausfall entstehen können. Für den Fall einer Betriebsstörung (z. Bsp. Ausfall der Lüftungsanlage) muss eine Alarmanlage vorhanden sein.

2.1.2.20 Die Stapelkapazität für Gülle und Gärreste muss auch nach erfolgter wesentlicher Änderung mindestens 6 Monate betragen.

2.1.3 Messungen

2.1.3.1 Nach Erreichen des ungestörten und bestimmungsgemäßen Betriebes, jedoch frühestens nach dreimonatigem Betrieb und spätestens sechs Monaten nach Inbetriebnahme der geänderten Anlage ist durch Messungen einer nach § 29 b BImSchG vom Thüringer Ministerium für Umwelt, Energie und Naturschutz (TMUEN) im Freistaat Thüringen zugelassenen und bekanntgegebenen Messstelle (im Internet über www.luis-bb.de/resymesa) die Einhaltung der unter Nebenbestimmung 2.1.2.9 festgelegten Minderungsraten bzw. das Pauschalkriterium nachzuweisen.

Bei der Auswahl von zugelassenen Messstellen ist die Allgemeinverfügung des TMLNU vom 15.07.2009 (Thüringer Staatsanzeiger Nr. 32/2009 S. 1357) zu beachten.

Die Messungen sind alle drei Jahre zu wiederholen.

2.1.3.2 Für die Durchführung der Messungen nach Nebenbestimmung 2.1.3.1 sind geeignete Messplätze und Messöffnungen einzurichten, die technisch einwandfreie, gefahrlose und repräsentative Emissionsmessungen ermöglichen. Hierbei sind die Empfehlungen der DIN EN 15 259 (Ausgabe Januar 2008) und der VDI 2066 Bl. 1 (Ausgabe 11/2006) zu beachten und, sofern nicht anwendbar, zumindest orientierend heranzuziehen.

2.1.3.3 Die zu ermittelnden Emissionswerte sind durch eine ausreichende Anzahl von Einzelmessungen (mindestens drei) mit Betriebsbedingungen, die erfahrungsgemäß zu den maximalen Emissionen führen können, zu belegen.

2.1.3.4 Die Ergebnisse der Emissionsmessungen sind in einem Messbericht entsprechend Anhang B der VDI 4220 (Ausgabe September 1999) und DIN EN 15259 (Ausgabe Januar 2008) zusammenzustellen und gleichzeitig mit der Versendung an den Auftraggeber, zwei Ausfertigungen der zuständigen Überwachungsbehörde, Untere Immissionsschutzbehörde beim LRA Greiz vorzulegen. Die Messergebnisse sind mindestens fünf Jahre lang aufzubewahren.

2.1.3.5 Die Messplanung und -durchführung muss den Anforderungen nach Abschnitt 5.3.2 der TA Luft und der DIN EN 15259 sowie den VDI-Richtlinien 3881 und VDI 3496 entsprechen.

Die Messplanung ist vor Messbeginn rechtzeitig mit der zuständigen Überwachungsbehörde abzustimmen.

2.2 Schutz vor Lärm

2.2.1 Anlagenlärm

2.2.1.1 Zur Vermeidung schädlicher Umwelteinwirkungen sind die Geräuschemissionen der Gesamtanlage so zu begrenzen, dass sie nicht zu einer Überschreitung der nachstehenden Schallpegelimmissionsanteile führen:

tagsüber 53 dB(A)
nachts 42 dB(A)

am Immissionsort Bretmühlenweg 13 in 07973 Greiz-Gommla sowie

nachts 42 dB(A)

am Immissionsort Sonnenstraße 9 in 07973 Greiz-Gommla und

tagsüber 59 dB(A)

am Immissionsort Bretmühlenweg 10 in 07973 Greiz-Gommla, jeweils nach den Vorschriften der TA Lärm.

2.2.1.2 Es sind die in der den Antragsunterlagen beigefügten Schallimmissionsprognose vorgeschlagenen oder gleichwertige Schallschutzmaßnahmen auszuführen.

2.2.1.3 Der Messplan für die Lärmmessung ist im Einvernehmen mit der zuständigen Überwachungsbehörde aufzustellen. Die Messung hat innerhalb von 6 Monaten nach Inbetriebnahme der geänderten Anlage entsprechend § 26 BImSchG durch eine bekannt gegebene Messstelle (im Internet unter www.resymesa.de zu recherchieren) zu erfolgen.

2.2.1.4 Der messtechnische Nachweis der Einhaltung der unter NB 2.1.3.1 geforderten Schallpegel-Immissionsanteile ist nur für den Nachtzeitraum und nur für die Immissionsorte Bretmühlenweg 13 und Sonnenstraße 9 in 07973 Greiz-Gommla erforderlich.

2.2.1.5 Die Messung nach Nr. 2.2.1.1 dieser Stellungnahme darf nicht durch diejenige juristische oder natürliche Person durchgeführt werden, welche die den Antragsunterlagen beigefügte Immissionsprognose erstellt hat.

2.2.1.6 Der Messbericht ist o. g. Überwachungsbehörde unverzüglich in zweifacher Ausfertigung in Papierformat sowie einfach in digitaler Form zu übermitteln.

2.2.2 Bauphase

2.2.2.1 Während der Bauarbeiten dürfen durch die Bautätigkeiten gemäß Allgemeiner Verwaltungsvorschrift zum Schutz gegen Baulärm – Geräuschimmissionen (AVV Baulärm) nachfolgende Immissionsrichtwerte nicht überschritten werden:

tagsüber 60 dB(A)
nachts 45 dB(A)

an den Immissionsorten Bretmühlenweg 13 und Sonnenstraße 9 in 07973 Greiz-Gommla sowie

tagsüber 65 dB(A)
nachts 50 dB(A)

an dem Immissionsort Bretmühlenweg 10 in 07973 Greiz-Gommla, jeweils nach den Vorgaben der AVV Baulärm.

- 2.2.2.2 Ausnahmen nach Nr. 5.2.2 der AVV Baulärm sind bei der immissionsschutzrechtlichen Überwachungsbehörde (LRA Greiz) zu beantragen.

3. Arbeitsschutzrechtliche Erfordernisse

- 3.1 Die Vorankündigung nach Nebenbestimmung 1.4, Absatz 1 ist sichtbar auf der Baustelle auszuhängen und bei erheblichen Änderungen anzupassen.
- 3.2 Vor Beginn der Arbeiten ist eine Baustellenordnung zu erstellen, alle an den Baumaßnahmen Beteiligten sind zur Einhaltung dieser Baustellenordnung zu verpflichten.
- 3.3 Ist absehbar, dass Beschäftigte mehrerer Arbeitgeber auf der Baustelle beschäftigt sind, muss ein geeigneter Koordinator bestellt werden. Während der Planung der Ausführung des Bauvorhabens hat dieser den Sicherheits- und Gesundheitsplan für das Vorhaben auszuarbeiten und eine Unterlage mit den erforderlichen Angaben zu Sicherheit und Gesundheitsschutz zusammenzustellen. In dem Plan müssen die anzuwendenden Arbeitsschutzmaßnahmen, insbesondere für gefährliche Arbeiten nach Anhang II BaustellV enthalten sein.
- 3.4 Während der Bauarbeiten ist den Beschäftigten auf der Baustelle eine Toilette sowie Umkleide- und Waschraum zur Verfügung zu stellen.
- 3.5 Für Abbruchmaßnahmen wie Abbruch mit Großgeräten, Einreißen, Demontieren, Sanierungsarbeiten an gefährstoffhaltigen Teilen baulicher Art, muss gemäß § 20 BGV C22 „Bauarbeiten“ eine schriftliche Abbrucharweisung an der Baustelle vorliegen.
- 3.6 Bei Verdacht des Vorhandenseins von Gefahrstoffen im Baustellenbereich sind die „Regeln für Sicherheit und gesundheitsschutz bei der Arbeit in kontaminierten Bereichen“ – BGR 128 „kontaminierte Bereiche“ zu beachten und einzuhalten.
- 3.7 Bei der Ausführung von Dacharbeiten ist je nach örtlichen Gegebenheiten anhand einer Gefährdungsbeurteilung (GFB) zu entscheiden, ob und welche Maßnahmen gegen Absturz zu treffen sind. Auf Durchtrittssicherheit ist zu achten.
- 3.8 Asbesthaltige und künstliche Mineralfaserprodukte (Wellasbestplatten) sind vor Beginn der Arbeiten ordnungsgemäß aus der baulichen Anlage zu entfernen und fachgerecht zu entsorgen. Mit diesen Arbeiten dürfen nur Firmen betraut werden, welche die erforderliche Sachkunde besitzen. Der Bauherr hat die beauftragte Firma zur Einhaltung der GefahrstoffVO in Verbindung mit der TRGS 519 „Asbest: Abbruch-, Sanierungs- oder Instandsetzungsarbeiten“ vertraglich zu verpflichten. Vor Beginn der Arbeiten muss durch die beauftragte Firma eine Gefährdungsbeurteilung erstellt und dokumentiert werden. Vor Aufnahme von Abbrucharbeiten mit Asbest und der Abfallbeseitigung hat die beauftragte Firma einen Arbeitsplan und Betriebsanweisungen zum Umgang mit Asbest aufzustellen. Von der fachkundigen Firma muss ein sachkundiger Aufsichtsführender schriftlich bestimmt werden und während der Arbeiten mit Asbest immer vor Ort sein. Vor Beginn der Arbeiten ist durch die fachkundige Firma festzulegen, welche persönlichen Schutzausrüstungen zu benutzen sind.

Abfälle, die Asbest enthalten, sind in geeigneten, sicher verschließbaren und gekennzeichneten Behältern ohne Gefahr für Mensch und Umwelt zu sammeln, zu lagern und zu beseitigen.

- 3.9 Tätigkeiten mit asbesthaltigen Gefahrstoffen sind dem Thüringer Landesamt für Verbraucherschutz, Abteilung Arbeitsschutz, Regionalinspektion Ostthüringen spätestens 7 Tage vor Beginn der Arbeiten mitzuteilen.
- 3.10 Vor Inbetriebnahme der Anlage muss vom Betreiber der Anlage eine Gefährdungsbeurteilung (GFB) gemäß § 5 Arbeitsschutzgesetz (ArbSchG) i. V. m. § 3 Arbeitsstättenverordnung (ArbStättV), § 3 Betriebssicherheitsverordnung (BetrSichV), § 6 Gefahrstoffverordnung (GefStoffV) und § 4 Biostoffverordnung (BiostoffV) durchgeführt und dokumentiert werden. Der Betreiber muss über die erforderlichen Unterlagen verfügen, aus denen das Ergebnis der Gefährdungsbeurteilung, die von ihm festgelegten Maßnahmen des Arbeitsschutzes und das Ergebnis der Überprüfung ersichtlich sind. Eine vorhandene GFB ist entsprechend zu überarbeiten.
- 3.11 Der Arbeitgeber hat gemäß § 3 Abs. 3 BetrSichV für jedes Arbeitsmittel Art, Umfang und Fristen erforderlicher Prüfungen zu ermitteln.
Es muss bestimmt werden, wer diese Prüfungen durchführt und es ist sicherzustellen, dass der Prüfer gemäß TRBS 1203 über die notwendige Qualifikation und Erfahrung verfügt.
Es ist ein innerbetrieblicher Prüfplan zu erstellen, der Auskunft gibt, welche Prüfungen zu welcher Zeit durch wen durchzuführen sind. Die durchgeführten Prüfungen, das Prüfergebnis und die Mängelbeseitigung sind zu dokumentieren.
Ein vorhandener Prüfplan ist zu ergänzen.
- 3.12 Maschinen und Anlagen müssen den grundlegenden Sicherheits- und Gesundheitsanforderungen der Maschinenrichtlinie 2006/42/EG entsprechen. Sie dürfen bei ordnungsgemäßer Anbringung und Wartung sowie bei bestimmungsgemäßem Betrieb die Sicherheit der Beschäftigten nicht gefährden. Beim Inverkehrbringen von Maschinen und Anlagen ist die CE-Kennzeichnung und die EG-Konformitätserklärung zu beachten, bei Auslieferung von Teilmaschinen muss eine Einbauerklärung mit Montageanleitung mitgeliefert werden. Vom Hersteller ist eine Betriebsanleitung beizufügen.
- 3.13 Für Kontrollgänge oder Wartungsarbeiten an der Abluftreinigungsanlage auf dem Stall 6L/5L müssen ab 1 m Absturzhöhe die Mitarbeiter gegen das Abstürzen von der Anlage gesichert werden.
Als Aufstiege müssen Treppen und keine Steigleitern gemäß § 3 BetrSichV i. V. m. Punkt 3.1 TRBS 2121 sowie § 3 ArbStättV angebracht werden. Auf der Grundlage der GFB können Steigleitern z. Bsp. für Wartungsarbeiten unter folgenden Voraussetzungen gewählt werden:
- nur gelegentliche Nutzung von einer geringen Anzahl unterwiesener Beschäftigter,
 - der Transport von Werkzeugen darf die sichere Nutzung nicht behindern,
 - die Rettung von Verletzten ist jederzeit sichergestellt.
- 3.14 Die Vorgaben des im Antrag enthaltenen Brandschutzkonzeptes des IB Daut vom 02.06.2014 sind umzusetzen. Etwaige Forderungen und Auflagen aus dem Prüfbericht des Brandschutzprüfers sind umzusetzen. Falls erforderlich sind Flucht- und Rettungswegpläne zu erstellen.

- 3.15 Feuerlöscher in der Anlage sind nach ASR A 2.2 und entsprechend den Angaben des IB Daut lt. Brandschutzkonzept vom 02.06.2014 anzubringen. Etwaige Forderungen und Auflagen aus dem Prüfbericht des Brandschutzprüfers sind umzusetzen.
- 3.16 Gruben, Kanäle, Entnahme- und Einstiegsöffnungen an Gülleanlagen sind durch geeignete Schutzvorrichtungen (Umwehrungen, Abdeckungen etc.) unfallsicher gegen Hineinstürzen von Personen zu sichern.

4. Wasserwirtschaftliche Erfordernisse

- 4.1 Vor der geplanten ersten Ausbringung von Abschlammwasser aus der Abluftreinigungsanlage auf landwirtschaftliche Flächen ist vom zuständigen Amt für Landwirtschaft hierfür die Zustimmung einzuholen.
- 4.2 Der Umgang mit wassergefährdenden Stoffen, insbesondere das Lagern und Abfüllen von Gülle hat entsprechend der Antragsunterlagen in der Fassung vom 20.08.2014 und der nachgereichten Unterlagen vom 05.06.2015 sowie vom 30.09.2015 zu erfolgen.
- 4.3 Abluftreinigungsanlagen an den Ställen 2R,3R, 6L, 6R und 7R
- 4.3.1 Die Eignungsfeststellung gemäß § 63 Abs. 1 WHG für den Abschlammwasserbehälter und die Zustimmung gemäß § 54 Abs. 1 ThürWG für den Umlaufwasserbehälter gelten unter der aufschiebenden Bedingung, dass die allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassungen für die Leckschutzauskleidungen und die Leckanzeigergeräte vor Baubeginn der Behälter bei der Unteren Wasserbehörde des Landkreises Greiz (Dr.-Rathenau-Platz 11. 07973 Greiz) vorgelegt und bestätigt werden.
- 4.3.2 Der Einbau, die Aufstellung, die Instandhaltung und die Reinigung des Abschlammwasserbehälters mit Abfüllplatz (Anlage der Gefährdungsstufe C), dürfen nur von einem im wasserrechtlichen Sinne zugelassenen Fachbetrieb erfolgen. In diesem Sinne zugelassen ist, wer berechtigt ist, Gütezeichen einer baurechtlich anerkannten Überwachungs- und Gütegemeinschaft zu führen oder einen Überwachungsvertrag mit einer technischen Überwachungsorganisation abgeschlossen hat, der eine mindestens zweijährige Überprüfung einschließt. Der Fachbetriebsnachweis ist der zuständigen Unteren Wasserbehörde vor Baubeginn vorzulegen.
- 4.3.3 Der Betreiber hat die Dichtheit der Abluftwäscheranlagen und die Funktionsfähigkeit der Sicherheitseinrichtungen ständig zu überwachen.
- 4.3.4 Kann die Dichtheit der Gegenstromluftwäscher an den Ställen durch den Anlagenbetreiber nicht optisch überwacht werden, ist die Dichtheit der betroffenen Gegenstromluftwäscher technisch mit einer am Tiefpunkt der Anlage (Container) angeordneten allgemein bauaufsichtlich zugelassenen Leckagesonde zu überwachen.
- 4.3.5 Der Umlaufwasserbehälter und der Abschlammwasserbehälter sind mit allgemein bauaufsichtlich zugelassenen Überfüllsicherungen auszurüsten, die rechtzeitig vor Erreichen des zulässigen Flüssigkeitsstandes den Füllvorgang selbsttätig unterbrechen oder akustischen Alarm auslösen.

- 4.3.6 Der Umlaufwasserbehälter und der Abschlammwasserbehälter sind mit einer geeigneten allgemein bauaufsichtlich zugelassenen Leckschutzauskleidung mit Leckanzeigegerät auszurüsten. Die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung der Leckschutzauskleidung und des Leckanzeigegerätes ist vor Baubeginn bei der o. g. Unteren Wasserbehörde vorzulegen.
- 4.3.7 Die notwendigen Rohrleitungen zum Betrieb der Gegenstromluftwäscher, die durch die Behälterwand des Umlaufwasserbehälters und des Abschlammwasserbehälters geführt werden, sind jeweils über die Behälterwand in den Behälter zu führen. Die Rohrleitungen können auch oberhalb des maximalen Flüssigkeitsstandes dauerhaft dicht durch die Behälterwand und durch die Leckschutzauskleidung in den Behälter geführt werden, wenn dies die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung der Leckschutzauskleidung zulässt.
- 4.3.8 Die Rohrleitungen für das angesäuerte Waschwasser der Gegenstromluftwäscher sind oberirdisch und einsehbar zu verlegen. Ist eine oberirdische Verlegung der Rohrleitungen aus Sicherheitsgründen nicht möglich oder ist eine unterirdische Rohrleitung zum Anschluss an einen unterirdischen Behälter erforderlich, dann muss diese unterirdische Rohrleitung einer zulässigen Ausführungsvariante nach § 12 Abs. 2 Thüringer Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen und über Fachbetriebe (Thüringer Anlagenverordnung - ThürVAwS) entsprechen. Das Material der Rohrleitungen muss chemisch beständig gegen das angesäuerte Waschwasser sein.
- 4.3.9 Der Abfüllplatz mit Sammelgrube für Leckagen ist flüssigkeitsundurchlässig und chemisch beständig gegen das angesäuerte Waschwasser herzustellen. Die zulässigen Bauausführungen der Dichtfläche des Abfüllplatzes ergeben sich aus dem Arbeitsblatt DWA-A 786, Technische Regel wassergefährdender Stoffe (TRwS), Ausführung von Dichtflächen. Die Abdichtung der Fugen zwischen Hochbord und Bodenplatte und zwischen Bodenplatte und abflussloser Grube muss mit einem allgemein bauaufsichtlich zugelassenen Fugendichtstoff erfolgen.
- 4.3.10 Auf dem Abfüllplatz (einschließlich Sammelgrube) muss ein Rückhaltevermögen für das Volumen wassergefährdender Flüssigkeiten, einschließlich Niederschlagswasser, vorhanden sein, welches bis zum Wirksamwerden geeigneter Sicherheitsvorkehrungen auslaufen kann. Dieses Rückhaltevermögen ist nach dem Arbeitsblatt DWA-A 785, Technische Regel wassergefährdender Stoffe (TRwS), „Bestimmung des Rückhaltevermögens bis zum Wirksamwerden geeigneter Sicherheitsvorkehrungen - R₁“ rechnerisch zu bestimmen. Dieser rechnerische Nachweis und der Nachweis der Einhaltung des Rückhaltevermögens sind der Unteren Wasserbehörde des Landkreises Greiz vor Baubeginn zu übergeben.
- 4.3.11 Vor der Inbetriebnahme der Gegenstromluftwäscher sind der Unteren Wasserbehörde:
- ein Rohrleitungsplan der Rohrleitungen für angesäuertes Waschwasser in einem geeigneten Maßstab,
 - die Protokolle über die Dichtheitsprüfung der Rohrleitungen für angesäuertes Waschwasser,
 - das Protokoll über die Dichtheitsprüfung der abflusslosen Grube unter dem Abfüllplatz für gebrauchtes angesäuertes Waschwasser und
 - die Erklärung des Bauleiters oder eines Fachbetriebes über:
 - ♦ die ordnungsgemäße Ausführung der Leckschutzauskleidung am Umlaufwasserbehälter und am Abschlammwasserbehälter,

- ♦ die ordnungsgemäße Ausrüstung des Umlaufwasserbehälters und des Abschlämmwasserbehälters mit einer Leckagesonde, einschließlich deren ordnungsgemäße Einstellung und
- ♦ die dauerhaft dichte und beständige Ausführung der Abdichtung der Rohrdurchführungen durch die Behälterwand des Umlaufwasserbehälters und des Abschlämmwasserbehälters,

vorzulegen.

4.3.12 Der Umlaufwasserbehälter, der Abschlämmwasserbehälter mit Abfüllplatz und soweit vorhanden die unterirdischen Rohrleitungen für das angesäuerte Waschwasser sind unaufgefordert durch einen zugelassenen Sachverständigen im Sinne des § 22 ThürVAwS:

- vor der Inbetriebnahme oder nach einer wesentlichen Änderung,
- wiederkehrend alle 5 Jahre,
- nach einer länger als 1 Jahr andauernden Stilllegung und
- zur Stilllegung,

überprüfen zu lassen. Die Anmeldung zur Sachverständigenprüfung hat durch den Betreiber zu erfolgen. Die Prüfbescheinigungen sind sorgfältig aufzubewahren und der zuständigen Behörde auf Verlangen vorzulegen.

4.3.13 Für die Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen sind Betriebsanweisungen mit Überwachungs-, Instandhaltungs- und Alarmplan, gemäß Arbeitsblatt DWA-A 779 (Technische Regel wassergefährdende Stoffe) - Allgemeine Technische Regeln - Abschnitt 6.2, aufzustellen und einzuhalten. Die Betriebsanweisung muss dem Bedienungspersonal jederzeit zugänglich sein. Das an der Anlage tätige Personal ist anhand der Betriebsanweisung vor Aufnahme der Tätigkeit und wiederkehrend in angemessenen Zeitabständen, mindestens jedoch jährlich, zu unterweisen. Die Unterweisungen sind zu dokumentieren.

4.3.14 Bei Schadensfällen oder Betriebsstörungen hat der Betreiber alle Maßnahmen zu treffen, die geeignet sind, eine schädliche Verunreinigung des Wassers oder eine sonstige nachteilige Veränderung seiner Eigenschaften zu verhindern. Sofern der Gefahr des Auslaufens nicht auf andere Weise begegnet werden kann, ist der betroffene Behälter / Anlage unverzüglich außer Betrieb zu nehmen und zu entleeren.

4.4 Die oberirdischen Rohrleitungen in den Ställen 2R und 3R sind so zu verlegen, dass sie jederzeit mittels Sichtkontrolle überprüft werden können. Einstiegsstellen zu Kontrollzwecken sind zu kennzeichnen.

4.5 Güllekeller unter Stall 6L/5L

4.5.1 Für den Güllekeller ist die DIN 11622 Teil 1 und 2 sinngemäß anzuwenden.

4.5.2 Der Füllstand des Güllekellers darf höchstens bis 10 cm unterhalb der Bodenroste ansteigen.

4.5.3 Die Anlage ist mit einer Leckageerkennung auszurüsten.

Anforderungen an die Leckageerkennungseinrichtung:

4.5.3.1 Die Leckageerkennungseinrichtung ist als Flächendränage unterhalb des Stalles 6L mit umlaufender Ringdränage und Kontrolleinrichtung gemäß den anerkannten Regeln der Technik einzubauen. Die allgemein anerkannten Regeln der Technik

können aus Anlage 3 Nr. 8.1 der bis zum 31.12.2013 gültigen Verwaltungsvorschrift zum Vollzug der Thüringer Anlagenverordnung (ThürVVAwS) entnommen werden.

4.5.3.2 Die Kontrolleinrichtung der Leckageerkennungseinrichtung ist mit einer Leckagesonde auszurüsten, die selbsttätig einen akustischen oder optischen Alarm auslöst. Die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung der Leckagesonde ist der Unteren Wasserbehörde vor dem Einbau vorzulegen.

4.5.3.3 Als Dichtungsschicht ist eine Kunststoffdichtungsbahn mit einer allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung des DIBt oder eine vom Werk vorkonfektionierte Kunststoffdichtungsbahn mit einer Dicke von mind. 0,8 mm (sonst mind. 2,0 mm) zu verwenden. Die Dichtungsbahn ist auf einem Feinplanum zu verlegen und die Schweißarbeiten sind fachkundig auszuführen.

4.6 Gülle-Vorgrube

4.6.1 Die Befüllung und Entleerung des Behälters soll von oben erfolgen.

4.6.2 Rohrdurchführungen und Leitungsanschlüsse durch die Wand des Behälters sind nur oberhalb des maximalen Flüssigkeitsspiegels zulässig. Die Rohrdurchführungen und Leitungsanschlüsse müssen dauerhaft, dicht und beständig ausgeführt werden. In begründeten Ausnahmefällen kann auch eine Rohrdurchführung unterhalb des Flüssigkeitsspiegels zulässig sein, z. B. sofern dies technisch oder verfahrensbedingt notwendig ist. Für solche Durchdringungen ist ein zugelassenes technisches Dichtsystem zu verwenden, der Nachweis der Eignung ist vor der Inbetriebnahme zu erbringen. Die Rohrdurchführungen sind dauerhaft elastisch, dicht und beständig auszuführen.

4.6.3 Die Bodenplatte des Behälters ist fugenlos herzustellen.

4.6.4 Im Fahr- und Rangierbereich sind oberirdische Rohrleitungen oder Armaturen mit einem ein Anfahrschutz vorzusehen (z. B. Hochbord, Leitplanke).

4.6.5 Die Ausführung und Bemessung des Behälters aus Stahlbeton muss nach DIN 11622 erfolgen. Die erforderlichen Nachweise, insbesondere auch für Schutzmaßnahmen, sind zu dokumentieren.

4.6.6 Die Rohrleitungen zum Befüllen und Entleeren des Behälters sind, soweit die Gefahr des Aushebens besteht, mit einer Antihebereinrichtung zu versehen.

4.6.7 Der Behälter ist mit einer Leckageerkennungseinrichtung auszurüsten.

Anforderungen an die Leckageerkennungseinrichtung:

4.6.7.1 Die Leckageerkennungseinrichtung ist als Flächendränge mit umlaufender Ringdränge und Kontrolleinrichtung unterhalb der Gülle- Vorgrube einzubauen.

4.6.7.2 Als Kontrolleinrichtung der Leckageerkennungseinrichtung ist eine mechanische Anzeigevorrichtung von Leckagen (z.B. mittels Schwimmer) oder eine visuelle Überprüfungsmöglichkeit des Kontrollschachtes ausreichend.

4.6.7.3 Als Dichtungsschicht ist eine Kunststoffdichtungsbahn mit einer allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung des DIBt oder eine vom Werk vorkonfektionierte

Kunststoffdichtungsbahn mit einer Dicke von mind. 0,8 mm (sonst mind. 2,0 mm) zu verwenden. Die Dichtungsbahn ist auf einem Feinplanum zu verlegen und die Schweißarbeiten sind fachkundig auszuführen.

4.7 Allgemeine wasserrechtliche Nebenbestimmungen

- 4.7.1 Die Unterkante des tiefsten Bauteils der einzelnen Anlagen bzw. der tiefste Punkt der Leckageerkennungseinrichtung muss mindestens 0,5 m über dem höchsten Grundwasserstand liegen.
- 4.7.2 Der Abstand der neu errichteten Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen zu oberirdischen Gewässern oder zu Brunnen darf 50 m nicht unterschreiten.
- 4.7.3 Die Anlagen sind so zu errichten, dass Anschlüsse, Armaturen und insbesondere die Einrichtungen zur Leckageerkennung leicht zu kontrollieren sind.
- 4.7.4 Die Korrosionsbeständigkeit der verwendeten Werkstoffe und deren Verträglichkeit mit Gülle und deren Mischungen müssen gegeben sein und ist vor Inbetriebnahme nachzuweisen.
- 4.7.5 Fugen und Fertigteilstöße sind dauerhaft elastisch abzudichten. Für die Fugen ist der Nachweis der Eignung des Dichtungselements durch Konstruktionszeichnungen in Verbindung mit einem Eignungsnachweis für die Werkstoffe zu erbringen.
- 4.7.6 Schieber und Pumpen oberirdischer Rohrleitungen der neu zu errichtenden Anlagen sind auf einer wasserundurchlässigen Fläche anzuordnen.
- 4.7.7 Oberirdische Rohrleitungen müssen so verlegt sein, dass Undichtigkeiten leicht erkannt werden und so geschützt sein, dass Gülle nicht unkontrolliert auslaufen kann.
- 4.7.8 Rohrdurchführungen durch die Bodenplatte müssen dauerhaft, dicht und beständig ausgeführt werden.
- 4.7.9 Unterirdische Rohrleitungen sind im nicht sichtbaren Bereich ohne lösbare Verbindungen zu verlegen (z. B. durch verkleben oder verschweißen). Die Rohrleitungen müssen so ausgeführt werden, dass diese wiederkehrend auf Dichtheit prüfbar sind (z. B. durch Revisionsschächte, Schieber).
- 4.8 Gemeinsame Anforderungen an die Überwachung der Baumaßnahmen, Inbetriebnahmeprüfung, Dokumentation
 - 4.8.1 Nach DIN 11 622 Teil 1 muss die ordnungsgemäße Ausführung aller Arbeiten, einschließlich der Eigenleistungen durch einen fachkundigen Bauleiter überwacht werden. Fachkundiger Bauleiter kann der Unternehmer (Hersteller), Architekt oder Bauingenieur sowie ein von diesem beauftragter Vertreter sein.
 - 4.8.2 Vor Inbetriebnahme sind die Güllevorgrube und der Güllekeller 6L bei offener Baugrube vom Betreiber auf ihre Dichtheit zu prüfen. Sofern der Betreiber nicht über die nötige Sachkenntnis und die erforderlichen Geräte verfügt, soll er damit einen Fachkundigen beauftragen. Die Dichtheit ist durch eine mindestens 50 cm hohe Füllung mit Wasser an dem freistehenden bzw. nicht hinterfüllten Behälter

bzw. des Güllekellers gem. DIN 11622-1 nachzuweisen. Dabei dürfen über einen Beobachtungszeitraum von mindestens 48 Stunden kein sichtbarer Wasseraustritt, keine bleibenden Durchfeuchtungen und kein messbares Absinken des Wasserspiegels auftreten. Witterungsbedingte Füllstandsänderungen durch Verdunstung oder Niederschlag können berücksichtigt werden. Der Zeitpunkt der Dichtheitsprobe ist der Unteren Wasserbehörde rechtzeitig, mindestens 14 Tage vorher anzuzeigen. Das Protokoll über die durchgeführte Dichtheitsprüfung der Behälter ist der Unteren Wasserbehörde vorzulegen.

- 4.8.3 Der Kellerraum im Stall 2R und 3R ist vor Inbetriebnahme durch einen fachkundigen Bauleiter visuell auf Dichtheit zu prüfen. Die Dichtheit ist gegenüber der Unteren Wasserbehörde schriftlich zu bestätigen.
- 4.8.4 Die unterirdischen Rohrleitungen sind vor Inbetriebnahme auf Dichtheit zu prüfen. Dazu hat der Betreiber eine Druckprüfung durchzuführen. Die Druckprüfung für Freispiegelleitungen ist gemäß DIN EN 1610 Verfahren „W“ (Wasser) oder Verfahren „L“ (Luft) durchzuführen. Die Druckprüfung für Druckleitungen ist gemäß DIN EN 805 durchzuführen. Das Protokoll über die durchgeführte Dichtheitsprüfung ist der Unteren Wasserbehörde vorzulegen.
- 4.8.5 Für die Überwachung der Anlagen sowie Kontrollen und Prüfungen sind folgende Unterlagen nach Abschluss der Baumaßnahmen aufzubewahren:
- Bau- und anlagentechnische Unterlagen,
 - Bescheid der Behörde einschließlich aller Anzeige- bzw. Bauantragsunterlagen,
 - Bescheinigung des fachkundigen Bauleiters über die ordnungsgemäße Ausführung der Leckerkennungsdrainage und über die Dichtheitsprüfung nach DIN 11 622,
 - andere Abnahmebescheinigungen,
 - Betriebsanleitung für Behälter und technische Einrichtungen gemäß DIN 11 622.
- 4.9 Gemeinsame Anforderungen an wiederkehrende Prüfungen, Dokumentation
- 4.9.1 Der Betreiber hat die Funktionssicherheit der Anlagen durch regelmäßige Zustandskontrollen sicherzustellen und die Dichtheit ständig zu überwachen.
- 4.9.2 Die Güllevorgrube und der Güllekeller sind mindestens einmal jährlich in entleertem Zustand einer gründlichen Sichtkontrolle durch den Betreiber zu unterziehen. Stark verschmutzte Behälter sind vor der Kontrolle zu reinigen. Ist eine völlige Entleerung aus technischen Gründen nicht möglich, ist die Kontrolle nach Erreichen des tiefstmöglichen Füllstandes durchzuführen. Auf Antrag des Betreibers bei der Unteren Wasserbehörde kann das Prüfintervall für den Güllekeller auf bis zu 5 Jahren verlängert werden.
- 4.9.3 Die sonstigen zugänglichen Anlagenteile wie Armaturen, Rohrleitungen und die sichtbaren Teile der Behälter sind monatlich durch Sicht- bzw. Funktionskontrolle vom Betreiber zu überprüfen.
- 4.9.4 Ergibt die Sichtkontrolle einen Verdacht auf Undichtigkeiten, sind weitere Dichtheitsprüfungen (analog Inbetriebnahmeprüfung) durch den Betreiber zu veranlassen.
- 4.9.5 Die unterirdischen Rohrleitungen, die nicht in das Leckageerkennungssystem der Flächendrainage eingebunden sind, sind in ihrer technischen Ausführung so zu

gestalten, dass nach der Inbetriebnahmeprüfung bei Verdacht auf Undichtigkeiten des Systems behördlich angeordnete Dichtheitsprüfungen auch während des Betriebes möglich sind. Die Prüfung von Freispiegelleitungen muss gemäß DIN EN 1610 und von Druckleitungen gemäß DIN EN 805 erfolgen. Das Prüfungsergebnis ist der Unteren Wasserbehörde schriftlich mitzuteilen.

- 4.9.6 Das Ergebnis der Kontrollen und Prüfungen ist schriftlich festzuhalten. Die Aufzeichnungen sind für die Dauer des Anlagenbetriebes und mindestens zwei Jahre nach Stilllegung der Anlage aufzubewahren.
- 4.9.7 Die bei den Prüfungen/Kontrollen festgestellten Mängel sind baldmöglichst zu beseitigen. Gefährliche Mängel sind unverzüglich zu beseitigen.
- 4.10 Gemeinsame organisatorische Anforderungen
 - 4.10.1 Der unteren Wasserbehörde ist durch den Betreiber vor der Inbetriebnahme der Anlage ein Rohrleitungsplan (Rohrleitungen für Gülle, Gärrest) als Bestandsplan vorzulegen.
 - 4.10.2 Der Betreiber hat der Unteren Wasserbehörde vor der Inbetriebnahme der Anlage einen Nachweis der ausreichenden Lagerkapazität für Flüssigmist für 180 Tage (Programm „Lagerka-Thüringen-L“, Version 1.11, Download: www.tll.de/ainfo/agra0139.htm) für die Stallanlage Greiz-Gommla zu übergeben.
 - 4.10.3 Bei Verdacht oder Feststellung des Austritts von wassergefährdenden Stoffen aus der Anlage, bei auftretenden Störungen des bestimmungsgemäßen Betriebs oder sonstigen Unregelmäßigkeiten, insbesondere Störungen während der Befüllungs- und Entleerungsprozesse des Lagerbehälters, sind Sofortmaßnahmen zur Vermeidung eines ungehinderten Auslaufens der wassergefährdenden Stoffe einzuleiten. Soweit erforderlich, ist die Anlage zu entleeren.
 - 4.10.4 Das Austreten einer nicht unbedeutenden Menge wassergefährdender Stoffe aus einer Anlage ist unverzüglich der Wasserbehörde oder der nächstgelegenen Polizeibehörde anzuzeigen, wenn eine Verunreinigung oder Gefährdung eines Gewässers nicht auszuschließen ist.

5. Bodenschutzrechtliche Erfordernisse

- 5.1 Bei organoleptischen Auffälligkeiten während der Erdarbeiten ist die Untere Bodenschutzbehörde umgehend zu informieren. Dies betrifft insbesondere die Bereiche der nach Rückbau der vier Stallgebäude freigelegten Bodens (Bodenverunreinigung aufgrund von Leckagen). Ausgekoffertes Bodenmaterial, welches nach dem Anfangsverdacht möglicherweise belastet ist, ist getrennt zu lagern und vor der weiteren Verwertung zu deklarieren.
- 5.2 Der bei Auskofferungsmaßnahmen anfallende unbelastete Boden ist vorrangig im Bereich des Standortes zu verwerten. Eine Entsorgung auf eine Deponie ist zu vermeiden.

6. Veterinärhygienische Erfordernisse

- 6.1 Die Bestimmungen der Tierschutz-Nutztierhaltungsverordnung sind einzuhalten.
- 6.2 Es ist darauf zu achten, den Tieren ausreichend Beschäftigungsmaterial organischer Natur sowie den abferkelnden Sauen ein Angebot an Nestbaumaterial bereitzustellen.

7. Brandschutzrechtliche Erfordernisse**7.1 Löschwasserversorgung**

- 7.1.1 Die Löschwassermenge muss mindestens 360 m³ über einen Zeitraum von 2 Stunden betragen und ist der Baubehörde des LRA Greiz schriftlich nachzuweisen.
- 7.1.2 Die Löschwasserentnahmestellen müssen jederzeit (auch in den Wintermonaten) genutzt werden können.
- 7.1.3 Alle vorhandenen oder geplanten Löschwasserentnahmestellen sind mit Hinweiszeichen entsprechend DIN 4066 dauerhaft zu kennzeichnen.

7.2 Zufahrten und Flächen für die Feuerwehr

- 7.2.1 Für den gesamten landwirtschaftlichen Betrieb ist eine entsprechende Feuerwehrumfahrt herzustellen. Entlang der Feuerwehrumfahrt ist ausreichend Bewegungsflächen für die Feuerwehr anzuordnen. Dabei sind die Vorgaben des Brandschutzkonzeptes des IB Daut vom 02.06.2014 zu beachten und umzusetzen.
- 7.2.2 Feuerwehruzufahrten, Aufstell- und Bewegungsflächen sowie die Feuerwehrumfahrt müssen so beschaffen sein, dass diese von Feuerwehrfahrzeugen mit einer Achslast bis zu 10 Tonnen und einem Gesamtgewicht bis zu 16 Tonnen befahren werden können. Bei geradliniger Führung der Zufahrten muss diese mindestens 3,00 m breit aus-geführt sein. Enge Kurven sowie Ein- und Ausfahrten, z. B. zu der öffentlichen Verkehrsfläche oder auch Wendehammer, stellen eine Gefährdung für ein Befahren mit Großraumfahrzeugen der Feuerwehr dar. Die in der nachfolgenden Tabelle den Außenradien der Gruppen zugeordneten Mindestbreiten nicht unterschritten werden. Dabei ist zu beachten, dass vor oder hinter der Kurve Übergangsbereiche von mindestens 11,00 Metern vorhanden sind.

Außenradius der Kurve in Meter	Mindestbreite in Meter
10,50 bis 12,00	5,00
über 12,00 bis 15,00	4,50
über 15,00 bis 20,00	4,00
über 20,00 bis 40,00	3,50
über 40,00 bis 70,00	3,20

Feuerwehruzufahrten sind durch Hinweisschilder nach DIN 4066 - D 1 - 210 x 594 mit der Aufschrift „Feuerwehruzufahrt“ zu kennzeichnen. Nach § 12 Abs. 1 Nr. 8 der Straßenverkehrs-Ordnung (StVO) besteht ein Halteverbot bei amtlich

gekennzeichneten Feuerwehrezufahrten. Aus diesem Grund ist die amtliche Kennzeichnung durch das Eintragen des Gemeindenamens rechts unten auf dem Schild vorzunehmen. Die Kennzeichnung der Zufahrt steht an der Nahtstelle zwischen öffentlicher oder „tatsächlich öffentlicher“ Verkehrsfläche und anderen Flächen. Das Hinweisschild D 1 nach DIN 4066 3.6 mit der Aufschrift „Feuerwehrezufahrt“ kann in einigen Fällen zur Kennzeichnung und Sicherstellung der Zufahrtsmöglichkeiten nicht ausreichend sein und muss unter Umständen zur Ergänzung mit dem Halteverbotsschild 283 nach StVO gekennzeichnet werden. Die Zufahrten und Flächen für die Feuerwehr sind in dem neu zu überarbeitenden Feuerwehrplan eindeutig darzustellen. Die Zufahrten und Aufstellflächen sind wie im Lageplan Brandschutzkonzept vom 19.08.2014 dargestellt, herzustellen und umzusetzen.

7.3 Stallanlage

7.3.1 Der gesamte Stallkomplex wird gemäß § 2 Abs. 4 Nr. 3 und Abs. 3 Nr. 3 ThürBO als Sonderbau der Gebäudeklasse 1 eingestuft.

7.3.2 Die einzelnen Stallverbinder sind brandlastarm zu gestalten. Es dürfen keine zusätzlichen Brandlasten wie Futtermittel, Stroh o. ä. in den Verbindern gelagert werden.

7.3.3 Von jeder Stelle des Raumes, in dem Tiere gehalten werden, muss ein ins Freie führender Ausgang in einer Entfernung von nicht mehr als 35 m zu erreichen sein. Ins Freie führende Türen und Tore dieser Ausgänge müssen leicht und stromunabhängig in ihrem vollen Querschnitt geöffnet werden können. Bei der Haltung der Tiere in Abteilen ist für jedes Abteil ein Ausgang ins Freie vorzusehen. Boxentore müssen in Richtung der Ausgänge oder nach oben zu öffnen sein. Die Fluchttüren sind so auszuführen, dass sie von innen jederzeit zu öffnen sind. Bzgl. der Zugänglichkeit der Ställe von außen soll in Abstimmung mit der Feuerwehr ein entsprechend einheitliches Schließsystem in den Gebäuden installiert werden.

7.4 Elektrische Anlage / Blitzschutz

7.4.1 Die elektrischen Anlagen sind entsprechend den geltenden VDE-Bestimmungen zu errichten, zu betreiben und instand zu halten. Grundsätzlich ist die Muster-Richtlinie über brandschutztechnische Anforderungen an Leitungsanlagen (Muster-Leitungsanlagen-Richtlinie MLAR) in der Fassung von November 2005 (DIBT 4/2006, S. 158) zu beachten.

7.4.2 Es ist im Stallkomplex eine zentrale Abschaltmöglichkeit für alle elektrischen Anlagen herzustellen und zu kennzeichnen.

7.4.3 Zur automatischen Abschaltung der Stromversorgung im Fehlerfall müssen unabhängig vom Netzsystem in allen Stromkreisen Fehlerstrom-Schutzeinrichtungen (RCD) eingesetzt werden. In Endstromkreisen mit Steckdosen – unabhängig vom Bemessungsstrom – sind dabei RCD mit einem Bemessungs-Differenzstrom $I_{\Delta N}$ kleiner gleich 30 mA und in allen anderen Stromkreisen RCD mit einem Bemessungs-Differenzstrom $I_{\Delta N}$ kleiner gleich 300 mA einzusetzen.

- 7.4.4 In Räumen und an Orten, die zur Haltung von Nutztieren vorgesehen sind, muss ein zusätzlicher Schutzpotentialausgleich erstellt werden. Dazu sind alle von den Nutztieren berührbaren Körper und fremden leitfähigen Teile mit einem Potentialausgleichsleiter zu verbinden, der gegen mechanische Beschädigung und Korrosion geschützt sein muss. In den Schutzpotentialausgleich sind zum Zwecke der Potentialsteuerung ebenfalls die Bewehrung von Fußböden, Wänden, Güllekellern usw. einzubeziehen. Nach Möglichkeit sind auch die Spaltenböden in den Potentialausgleich einzubeziehen.
- 7.4.5 In den Stallanlagen sind Kabel und Leitungen so zu verlegen, dass sie nicht von den Nutztieren erreicht werden können und gegen mögliche mechanische Beschädigungen ausreichend geschützt sind.
- 7.4.6 Elektroinstallationsrohre und –kanäle müssen einen ausreichenden Schutz gegen chemische Einflüsse aufweisen, klassifiziert durch AF4 = dauerndes Auftreten von korrosiven Schadstoffen im Bereich von Nutztieren nach DIN VDE 0100 – 510.
- 7.4.7 Die fachgerechte Ausführung der Installation der elektrischen Anlagen, einschließlich deren Funktionsfähigkeit, ist der Brandschutzbehörde des LRA Greiz schriftlich nachzuweisen.
- 7.4.8 Die gesamte bauliche Anlage ist mit einer Blitzschutzanlage der Blitzschutzklasse III auszustatten, welche den Anforderungen der DIN EN 62305 (VDE 0185-305) entspricht. Für besondere Anlagen gilt zusätzlich DIN EN 62305 (VDE 0185-305) Teil 3, Beiblatt 2. Für elektrische und elektronische Systeme in baulichen Anlagen gilt zusätzlich DIN EN 62305 (VDE 0185-305) Teil 4.
Zur Abnahmeprüfung der Blitzschutzanlage und nach wiederkehrenden Prüfungen sind ein Prüfbericht nach der DIN EN 62305 (VDE 0185-305) Teil 3, Beiblatt 3, Abschnitt 5 vorzulegen.
- 7.4.9 Die fachgerechte Ausführung der Installation der Blitzschutzanlage, einschließlich des inneren Blitzschutzes ist der Brandschutzbehörde des LRA Greiz vor Inbetriebnahme der Anlage schriftlich nachzuweisen.
- 7.5 **Organisatorischer Brandschutz**
- 7.5.1 Die vorhandene Brandschutzordnung ist zu überarbeiten und den Gegebenheiten der wesentlichen Änderung anzupassen. Hierbei ist die DIN 14096 – Regeln für das Erstellen und Aushängen – in der Fassung vom Mai 2014 zu beachten.
- 7.5.2 In die überarbeitete Brandschutzordnung müssen auch Maßnahmen zur Tierrettung im Brandfall sowie daraus resultierende Handlungsanweisungen für Mitarbeiter und Feuerwehrangehörige enthalten sein. Die überarbeitete Brandschutzordnung ist mit der zuständigen Freiwilligen Feuerwehr abzustimmen und zu erproben.
- 7.5.3 Die Brandschutzordnung sowie der Nachweis der Unterweisung der Mitarbeiter sind dem zuständigen Bearbeiter der Brandschutzbehörde des LRA Greiz spätestens zur Gebrauchsabnahme vorzulegen.
- 7.5.4 Für die gesamte Anlage ist ein Feuerwehrplan entsprechend den Vorgaben der DIN 14095 zu erarbeiten und dem vorbeugenden Brand- und Gefahrenschutz im

Amtsbereich der Unteren Bauaufsichtsbehörde des Landratsamtes Greiz zur Bestätigung mindestens 3 Wochen vor Inbetriebnahme der Anlage zu übergeben. Nach erfolgter Bestätigung durch die Untere Bauaufsichtsbehörde des Landratsamtes Greiz ist dieser Feuerwehrplan über das Landratsamt Greiz den nachfolgenden zuständigen Freiwilligen Feuerwehren und Institutionen zur Verfügung zu stellen:

- Freiwillige Feuerwehr Greiz-Gommla,
- Stützpunktfeuerwehr Greiz,
- Dem Betreiber sowie
- Landratsamt Greiz, Untere Bauaufsichtsbehörde, vorbeugender Brand- und Gefahrenschutz.

7.5.5 Der Feuerwehrplan sowie die Liste mit Ansprechpartnern für das Objekt müssen vor der Inbetriebnahme im abgenommenen, betriebsfähigen Zustand vorliegen.

7.5.6 Das gesamte Betriebsgelände ist mit einem Zaun gegen Zutritt Unbefugter gesichert. Für den gewaltfreien Zugang der Feuerwehr ist am Haupttor zur Anlage ein Feuerwehrschlüsseldepot (MASTIFF light) zu installieren. Hierzu ist ein formloser Antrag unter Angabe von Adresse, Telefon- und Fax-Nr. sowie e-mail-Adresse eines Ansprechpartners an die Brandschutzbehörde des LRA Greiz zu stellen.

7.5.7 Zur Kennzeichnung von Gefahrenbereichen und sonstigen sicherheitsrelevanten Bereichen wie Fluchtwege, Erste-Hilfe-Einrichtungen und Mittel zur Brandbekämpfung sind entsprechende Schilder mit Verbots-, Warn-, Gebots-, Rettungs- oder Hinweiszeichen zu verwenden.

7.5.7.1 Bei den Zugängen zur Stallanlage sind mindestens folgende Schilder in Symbolform anzubringen:

- Verbotsschild „Feuer, offenes Licht und Rauchen verboten“
- Zutritt für Unbefugte verboten.

7.5.7.2 Der Raum, in welchem die Schwefelsäure aufbewahrt wird, ist unmittelbar neben dem Zugang nachfolgende Sicherheitshinweise anzubringen:

- ätzende Flüssigkeit,
- Zutritt für Unbefugte verboten,
- Verbotsschild „Feuer, offenes Licht und Rauchen verboten“,
- Warntafel „Gefahrnummer / Kennzahl 80 und UN-Nummer 1830.

7.6 Brandschutz während der Bauphase

7.6.1 Auch während der Bauzeit dürfen die vorhandenen Feuerwehrezufahrten und Flächen für die Feuerwehr sowie Löschwasserentnahmestellen nicht zugestellt werden.

Durch den beauftragten Verantwortlichen am Bau (z. B. Bauleiter usw.) sind hierzu täglich Kontrollgänge durchzuführen.

7.6.2 Bei der Einrichtung der Baustelle ist für ausreichend Kleinlöschgeräte zu sorgen.

7.6.3 Feuergefährliche Arbeiten bedürfen der schriftlichen Genehmigung (Erlaubnisschein) und sollten stets mit der Bauleitung abgestimmt werden. Schutzmaßnahmen für feuergefährliche Arbeiten sind zwecks Aufrechterhaltung ihrer Wirksamkeit den objekt- spezifischen Gegebenheiten anzupassen.

7.6.4 Feuerstätten dürfen insbesondere in Bereichen nicht betrieben werden, in denen

- größere Mengen leicht entzündlicher sowie explosionsgefährlicher Stoffe verarbeitet oder gelagert werden,
- explosive Gase, Dampf–Luft–Gemische oder Staub–Luft–Gemische auftreten können.

7.7 **abwehrender Brandschutz**

7.7.1 Die örtlich zuständige Freiwillige Feuerwehr Greiz-Gommla ist nachweislich in die gesamte Anlage einzuweisen.

8. **Baurechtliche Erfordernisse**

8.1 Für sämtliche statisch tragenden Bauteile ist der Unteren Bauaufsichtsbehörde des Landkreises Greiz (Dr. Scheube-Straße 6, 07973 Greiz) rechtzeitig vor Baubeginn für die jeweiligen Teilobjekte (Stallgebäude 2R, 3R und 6L/5L, Abluftreinigungsanlagen, Abschlammwasser-Lagerbehälter, Vorgrube) die Erklärung zum Standsicherheitsnachweis und der Standsicherheitsnachweis (statische Berechnungen) gemäß § 65 Thüringer Bauordnung (ThürBO) in zweifacher Ausfertigung vorzulegen.

8.2 Vor Vorlage der geprüften statischen Berechnungen oder der gültigen Typenstatik oder der Erklärung des Statikers, dass eine Prüfung der Standsicherheit nicht erforderlich ist, darf mit der Ausführung des Vorhabens - auch Gründungen - nicht begonnen werden.

8.3 Bei erforderlicher bauaufsichtlicher Prüfung des Standsicherheitsnachweises / der Standsicherheitsnachweise ist die Bescheinigung des Prüfsachverständigen für Standsicherheit mit der Fertigstellungsmeldung der zuständigen Unteren Bauaufsichtsbehörde sowie der Genehmigungsbehörde zu übergeben.

8.4 Mit der Baubeginnanzeige bei der Unteren Bauaufsichtsbehörde des Landkreises Greiz gemäß Nebenbestimmung 1.4 ist der Bauleiter namentlich zu benennen.

8.5 Dem Prüfsachverständigen ist der Baubeginn rechtzeitig anzuzeigen.

9. **Naturschutzrechtliche Erfordernisse**

9.1 Die artenschutzrechtliche Schutzmaßnahme zum Zeitpunkt der Beräumung des Baufeldes entsprechend des landschaftspflegerischen Begleitplans (Bearbeitungsstand Juli 2014) ist gemäß Maßnahmenblatt S.1 zwingend umzusetzen. Der Beginn dieser Arbeiten ist der Unteren Naturschutzbehörde des Landkreises Greiz schriftlich anzuzeigen.

9.2 Die Ausgleichsmaßnahmen A 1 bis A 3 sind entsprechend des landschaftspflegerischen Begleitplans (Bearbeitungsstand Juli 2014) gemäß dazugehöriger Maßnahmenblätter umzusetzen.

- 9.3 Die Ausgleichsmaßnahme A 4 ist entsprechend des landschaftspflegerischen Begleitplans (Bearbeitungsstand Juli 2014) umzusetzen. Es sind Kästen aus Holzbeton zu verwenden, das Maßnahmeblatt ist entsprechend anzupassen. Die Ersatzbrutstätten sind fachgerecht anzubringen und der Naturschutzbehörde des LRA Greiz zur örtlichen Abnahme schriftlich anzuzeigen.
- 9.4 Die Ersatzbrutstätten sind jährlich einmal im Spätherbst zu reinigen und bei Erfordernis Instand zu setzen.

5.

Die Kosten des Verfahrens trägt der Antragsteller.

Für das durchgeführte Verwaltungsverfahren werden erhoben:

Gebühren in Höhe von	20.675,93 €
Auslagen in Höhe von	426,04 €
Gesamtbetrag	21.101,97 €
	=====

Die Zahlungsmodalitäten werden gesondert festgelegt.

Gründe

I.

Mit Schreiben vom 08.11.2013, eingegangen am 13.11.2013 beantragte die Firma SUIMAX Greiz-Gommla Mastläuferproduktions- und Handelsgesellschaft mbH & Co. Verwaltungs KG in 07973 Greiz-Gommla, Bretmühlenweg, die Erteilung der Genehmigung nach § 16 BImSchG zur wesentlichen Änderung ihrer Anlage zum Halten und zur Aufzucht von Schweinen am Standort Greiz-Gommla, in der Gemarkung Gommla, Flur 3, Flurstück 265/4 durch Abriss und Ersatzneubau von Ställen, Errichtung und Betrieb von Abluftreinigungsanlagen und Erhöhung der Güllestapelkapazität und zum Betrieb der wesentlich geänderten Anlage.

Bei der o. g. Anlage handelt es sich um eine bestehende Sauenzuchtanlage, die mit Datum vom 30.05.1991 und Ergänzungsschreiben vom 10.10.1996 und 24.07.1997 entsprechend § 67a BImSchG bei der zuständigen Überwachungsbehörde angezeigt und mit Bescheiden 103/96 vom 15.10.1997, 24/10 vom 25.01.2012 i. V. m. einer Fristverlängerung 24/10/V1 vom 13.03.2015 gemäß § 16 BImSchG wesentlich geändert wurde.

Des Weiteren wurden mit Bescheiden 72/98/A vom 21.01.1999, 35/00 vom 27.11.2000, 52/08/A vom 07.07.2008 und 29/16/A vom 09.08.2016 unwesentliche Änderungen nach § 15 BImSchG durch das Thüringer Landesverwaltungsamt zugelassen.

Im Rahmen des Vorhabens sind folgende Maßnahmen vorgesehen:

1. Abriss und Ersatzneubau von Stallanlagen
 - 1.1 Abriss der bisherigen Ställe 2R, 3R, 5L und 6L,
 - 1.2 Neubau der Ställe 2R, 3R, sowie des gemeinsamen Stalles 6L/5L,
 - 1.3 Erhöhung der Tierplatzzahl von bisher 3014 Tierplätzen auf 3572 Tierplätze,
2. Errichtung von einstufigen Abluftreinigungsanlagen
 - 2.1 Errichtung von Abluftreinigungsanlagen an den Ställen 2R, 3R, 6L/5L, 6R und 7R,
 - 2.2 Errichtung eines Technikraums,
 - 2.3 Errichtung eines Abschlammwasser-Lagerbehälters mit 1200 m³ Nettofassungsvermögen,
 - 2.4 Errichtung eines Umlaufwasserbehälters mit 40 m³ Nettofassungsvermögen,
 - 2.5 Errichtung eines Abtankplatzes,
3. Änderung der Güllestapelkapazität der Gesamtanlage
 - 3.1 Errichtung einer neuen Güllevorgrube mit einem Volumen von 224 m³ Nettofassungsvermögen,
 - 3.2 Errichtung eines Güllekellers unter dem Stall 6L/5L mit einem Volumen von 1156 m³ Nettofassungsvermögen,

und der Betrieb der wesentlich geänderten Anlage.

Das Genehmigungsverfahren wurde unter der Registrier-Nr. 64/13 am 10.03.2015 nach Vorliegen der formalen Vollständigkeit des Antrages und der beigefügten Unterlagen eröffnet.

Gemäß § 10 BImSchG i. V. m. § 11 der 9. BImSchV wurden die folgenden Behörden am Genehmigungsverfahren beteiligt und um ihre Stellungnahme gebeten:

- Thüringer Landesverwaltungsamt, Ref. Abwasser,
- Thüringer Landesverwaltungsamt, Ref. Gesundheitswesen,
- Landratsamt Greiz, Untere Bauaufsichtsbehörde,
- Landratsamt Greiz, Untere Brandschutzbehörde,
- Landratsamt Greiz, Untere Naturschutzbehörde,
- Landratsamt Greiz, Untere Immissionsschutzbehörde,
- Landratsamt Greiz, Untere Wasserbehörde,
- Landratsamt Greiz, Untere Abfallbehörde,
- Landratsamt Greiz, Untere Bodenschutzbehörde,
- Landratsamt Greiz, Veterinär- und Lebensmittelüberwachungsamt,
- Landratsamt Greiz, Gesundheitsamt,
- Thüringer Landesamt für Verbraucherschutz, Abteilung Arbeitsschutz, Regionalinspektion Ostthüringen,
- Landesamt für Bau und Verkehr,
- Ministerium für Infrastruktur und Landwirtschaft.

Die Stadt Greiz wurde hinsichtlich der Erteilung des gemeindlichen Einvernehmens in das Genehmigungsverfahren einbezogen.

Das gemeindliche Einvernehmen gemäß § 36 BauGB zum beantragten Vorhaben wurde mit Schreiben des Bauamtes der Stadt Greiz vom 29.04.2015 erteilt.

Entsprechend § 3a des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) i. d. F. der Bekanntmachung vom 24. Februar 2010 (BGBl. I S. 94), zuletzt geändert am 30.11.2016 (BGBl. I S. 2749) und des Thüringer Umweltinformationsgesetzes (ThürUIG) i. d. F. der Bekanntmachung vom 10.10.2006 (GVBl. S. 513) wurde im Thüringer Staatsanzeiger 03/2016

vom 18.01.2016 sowie auf der Homepage des Thüringer Landesverwaltungsamtes die Entscheidung bekannt gegeben, dass für das Vorhaben keine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht.

Die Antragstellerin wurde am 16.06.2016 gemäß § 28 des Thüringer Verwaltungsverfahrensgesetzes (ThürVwVfG) zu den für die Entscheidung erheblichen Tatsachen, insbesondere zu dem Umfang und den Nebenbestimmungen des Genehmigungsbescheides 64/13 gehört.

Der Genehmigungsbescheid 64/13 wurde mit Datum vom 28.06.2016 erteilt und der Antragstellerin am 01.07.2016 per Post zugestellt. Die Zusendung des Bescheides an die beteiligten Behörden erfolgte mit Schreiben vom 08.11.2016. Die Untere Wasserbehörde des Landkreises Greiz teilte der Genehmigungsbehörde am 23.11.2016 mit, dass die im Verfahren vorgetragenen wasserrechtlichen Belange nicht vollständig mit der erteilten Genehmigung geregelt wurden. Insbesondere fehlten Nebenbestimmungen zu den beantragten Abluftreinigungsanlagen aus der wasserrechtlichen Stellungnahme vom 10.12.2015.

Nach erneuter Prüfung durch die Genehmigungsbehörde wurde die Antragstellerin am 12.01.2017 über den Sachverhalt durch die Genehmigungsbehörde in Kenntnis gesetzt und mit ihr die weitere Vorgehensweise abgestimmt.

Der Antragstellerin wurde der Entwurf dieses Bescheides mit Schreiben vom 14.02.2017 bekanntgegeben. Sie erhielt Gelegenheit, sich zu den für die Entscheidung erheblichen Tatsachen, insbesondere zu dem Umfang und den Nebenbestimmungen dieses Bescheides zu äußern.

II.

Das Thüringer Landesverwaltungsamt (Abt. IV - Umwelt, Ref. 420 - Immissions-/ Strahlenschutz und Gentechnik) ist gemäß § 3 der Thüringer Verordnung zur Regelung von Zuständigkeiten und zur Übertragung von Ermächtigungen auf dem Gebiet des Immissionsschutzes und des Treibhausgas-Emissionshandels vom 06. April 2008 (GVBl. S. 78), zuletzt geändert durch Art. 1 der Verordnung vom 30. Juli 2014 (GVBl. 566), sachlich und örtlich zuständig für den Erlass dieses Genehmigungsbescheides.

Zu 1. Widerruf des Bescheids vom 28.06.2016

Der Bescheid vom 28.06.2016 war nach § 21 Abs. 1 des BImSchG mit Wirkung für die Zukunft zu widerrufen.

Die im Rahmen des Genehmigungsverfahrens eingeholte wasserrechtliche Stellungnahme der Unteren Wasserbehörde des Landkreises Greiz vom 10.12.2015 änderte die ursprüngliche Äußerung vom 08.05.2015.

Das Landratsamt Greiz erteilte mit der Stellungnahme vom 10.12.2015, das Einvernehmen für die Eignungsfeststellung nach § 63 Abs. 1 WHG und die Zustimmung nach § 54 ThürWG, unter der Voraussetzung, dass die ebenfalls in dieser Stellungnahme aufgeführten wasserrechtlichen Nebenbestimmungen und Hinweise in dem zu erteilenden Genehmigungsbescheid aufgenommen werden.

Die Inhalte der Stellungnahme vom 10.12.2015 hat das Thüringer Landesverwaltungsamt nicht berücksichtigt, stattdessen wurden die Inhalte aus der Äußerung vom 08.05.2015 zu Grunde

gelegt. In Folge der geänderten Stellungnahme des Landratsamtes Greiz hätte das Thüringer Landesverwaltungsamt den Bescheid vom 28.06.2016 so nicht erlassen dürfen.

Stattdessen sind die in der geänderten Stellungnahme aufgenommenen Bestimmungen erforderlich, um eine ordnungsgemäßen Betriebsweise und Kontrolle der wesentlich geänderten Tierhaltungsanlage hinsichtlich wasserrechtlicher Anforderungen sicherzustellen.

Bei den Nebeneinrichtungen (Umlaufwasserbehälter, Abschlammwasserbehälter mit Abtankplatz) der beantragten Abluftreinigungsanlagen handelt es sich um Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen, die einer Zulassung nach § 54 ThürWG bedürfen.

Für den Abschlammwasserbehälter mit Abtankplatz ist zudem eine wasserrechtliche Einigungsfeststellung § 63 Abs. 1 Wasserhaushaltsgesetz (WHG) erforderlich.

Dadurch wird das öffentliche Interesse an der Umsetzung der in der Stellungnahme vom 10.12.2015 genannten Anforderungen gewährleistet.

Zur Rechtsklarheit wurde jedoch nicht nur der Teilbereich Wasserwirtschaft widerrufen, sondern der Bescheid vom 28.06.2016 in Gänze. Da die Genehmigungsfähigkeit des beantragten Vorhabens als solche aber nach wie vor gegeben ist, war die beantragte Genehmigung unter Aufnahme der erforderlichen wasserrechtlichen Regelungen im gleichen Zuge wieder zu erteilen.

Zu 2. Erteilung der Genehmigung

Die beantragte Maßnahme bedarf gemäß §§ 4, 6 und 16 BImSchG i. V. m. der 4. BImSchV in der derzeit gültigen Fassung sowie der Nummern 7.1.8.1, 8.6.3.2, 1.2.2.2, 8.13 und 9.1.1.2 des Anhangs 1 zur 4. BImSchV einer Genehmigung im förmlichen Verfahren.

Da Anlagen der Nr. 7.1.8.1 in Spalte d mit einem „E“ gekennzeichnet sind, gelten für die hier gegenständliche Sauenzuchtanlage die Anforderungen aus der Richtlinie 2010/75/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 24. November 2010 über Industrieemissionen (Industrie-Emissionsrichtlinie).

Für die Anlage ist das BVT-Merkblatt „Beste verfügbare Techniken der Intensivhaltung von Geflügel und Schweinen“ (Stand: Juli 2003) maßgeblich.

Die beantragte wesentlich geänderte Anlage ist mit ihrem Tierbestand in Anlage 1 (Liste der UVP-pflichtigen Vorhaben) des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) unter der Nummer. 7.8.1 Spalte 1 genannt und mit „X“ gekennzeichnet.

Die Anlage zur biologischen Behandlung von Gülle zur Erzeugung von Biogas ist der Nr. 8.4.2.1, die Anlage zur Lagerung brennbarer Gase der Nr. 9.1.1.3 und die Verbrennungsmotorenanlage der Nr. 1.2.2.2 zuzuordnen.

Daher war im Rahmen der beantragten wesentlichen Änderung gemäß § 3c i. V. m. § 3e des UVPG die UVP-Pflicht im Einzelfall anhand der Kriterien der Anlage 2 dieses Gesetzes zu prüfen.

Eine Umweltverträglichkeitsprüfung wurde innerhalb dieses Genehmigungsverfahrens gemäß § 1 (3) der 9. Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes nicht durchgeführt, da die Änderung keine erheblich nachteiligen Auswirkungen auf die in § 1a der 9. BImSchV genannten Schutzgüter erwarten lässt.

In Anwendung des § 16 Abs. 2 BImSchG wurde auf Antrag der Firma Suimax Greiz-Gommla Mastläuferproduktions- und Handelsgesellschaft mbH & Co. Verwaltungs KG von der Auslegung des Antrags und der Unterlagen sowie von der öffentlichen Bekanntmachung des Vorhabens abgesehen, da in den Unterlagen keine Umstände darzulegen waren, die erhebliche nachteilige Auswirkungen auf die in § 1 BImSchG genannten Schutzgüter besorgen lassen.

Die Betriebszeiten der Anlage bleiben unverändert, durch die beantragte Änderung kommt es nur zu einer unwesentlichen Erhöhung des Fahrzeugverkehrs. Als zusätzliche Emissionsquelle kommt die beantragte Gülle-Vorgrube hinzu. Durch diese werden zusätzlich Gerüche emittiert. Jedoch werden durch die geplanten Minderungsmaßnahmen an allen untersuchten Immissionsorten entweder die Richtwerte der Gruchsimmisionsrichtlinie (GIRL) eingehalten oder die Geruchssituation zumindest verbessert.

Gemäß § 6 BImSchG war die Genehmigung somit zu erteilen.

Das Thüringer Landesverwaltungsamt gelangte nach eingehender Prüfung zu dem Ergebnis, dass die Genehmigungsvoraussetzungen gegeben sind.

Da die Anlage entsprechend den in diesem Bescheid enthaltenen Bedingungen und Auflagen und in Übereinstimmung mit den eingereichten Unterlagen zu ändern und zu betreiben ist, ist sichergestellt, dass sich die aus § 5 BImSchG i. V. m. den hier anzuwendenden Rechtsverordnungen ergebenden Pflichten erfüllt werden.

Darüber hinaus steht die Zulassung der Änderung auch nicht im Widerspruch mit anderen öffentlich-rechtlichen Vorschriften. Die am Genehmigungsverfahren beteiligten Fachbehörden kommen in ihren Stellungnahmen ebenfalls zu keinem anderen Ergebnis.

Die bestehende Bebauung der vorhandenen Anlage ist Bestandteil des im Zusammenhang bebauten Ortsteiles; ein Bebauungsplan liegt für die Grundstücke nicht vor. Der Standort der geänderten Ställe, der Abluftreinigungsanlagen samt dazugehöriger Nebeneinrichtungen sowie der neu zu errichtenden Güllevorgrube befinden sich im Innenbereich, ihre Zulässigkeit richtet sich folglich nach § 34 BauGB.

Gemäß § 34 I BauGB ist ein Vorhaben innerhalb der im Zusammenhang bebauten Ortsteile zulässig, wenn es sich nach Art und Maß der baulichen Nutzung, der Bauweise und der Grundstücksfläche, die überbaut werden soll, in die Eigenart der näheren Umgebung einfügt und die Erschließung gesichert ist. Die Anforderungen an gesunde Wohn- und Arbeitsverhältnisse müssen gewahrt bleiben; das Ortsbild darf nicht beeinträchtigt werden.

Die Eigenart der näheren Umgebung wird geprägt durch Intensivtierhaltung. Es handelt sich dabei um einen Tierhaltungsbetrieb ohne eigene Futtergrundlage, also um gewerbliche Tierhaltung. Hinsichtlich seines Störgrades ist er als Gewerbebetrieb i.S.v. § 8 II Nr. 1 BauNVO einzuordnen; möglicherweise besteht Tendenz zum Industriebetrieb. In einem derartig geprägten Bereich ist die Errichtung weiterer Ställe, also auch die damit gleichzusetzende Wiederinbetriebnahme bereits stillgelegter Ställe grundsätzlich zulässig, allerdings nur insoweit als das Rücksichtnahmegebot gewahrt bleibt. Dies ist der Fall, wenn die durch den Betrieb der Anlage verursachten Beeinträchtigungen an den Immissionsorten die zulässigen Werte nicht überschreiten.

Da die umzubauenden Ställe sowie die bereits bestehenden und weiter unverändert genutzten Ställe 6R und 7R mit einstufigen Abluftreinigungsanlagen ausgestattet werden, wird trotz der damit verbundenen Tierplatzterhöhung die Immissionssituation im direkten Umfeld der Anlage deutlich verbessert.

Die zu erwartende Immissionssituation hinsichtlich Geruch, Ammoniak und Staub wurde im Rahmen von Immissionsprognosen untersucht und in Ausbreitungsrechnungen dargestellt.

Hinsichtlich Geruchsimmissionen werden die gebietsbezogenen Immissionsrichtwerte der GIRL nach der Änderung an allen Beurteilungspunkten, bis auf einen, an dem der IRW bereits im IST-Zustand überschritten ist, eingehalten bzw. unterschritten.

Relevante Zusatzbelastungen durch die Änderungsmaßnahme sind nicht zu erwarten.

Auch für Staub- und Ammoniakimmissionen wurde in den Ausbreitungsrechnungen nachgewiesen, dass es an den zu untersuchenden Beurteilungspunkten zu Verbesserungen der Immissionswerte kommen wird.

Somit kann ausgeschlossen werden, dass durch die vorgesehenen Maßnahmen erheblich nachteilige Auswirkungen auf die Schutzgüter hervorgerufen werden.

Die Nebenbestimmungen sind nach dem Grundsatz der Verhältnismäßigkeit und des hier gegebenen Interesses, auch aus dem Aspekt des Nachbarschutzes in Ausübung des pflichtgemäßen Ermessens der Genehmigungsbehörde erforderlich, um die Erfüllung der in § 6 BImSchG genannten Voraussetzungen sicherzustellen.

Sie sind im Einzelnen aus sich heraus verständlich. Nach § 39 Abs. 2 Nr. 2 des ThürVwVfG bedürfen sie deshalb außer der nachfolgend begründeten keiner zusätzlichen Begründung.

wasserrechtliche Eignungsfeststellungen

Nach § 63 Abs. 1 WHG dürfen Anlagen zum Lagern, Abfüllen oder Umschlagen wassergefährdender Stoffe nur errichtet und betrieben werden, wenn ihre Eignung von der zuständigen Behörde festgestellt worden ist (präventives Verbot mit Erlaubnisvorbehalt). Die Eignungsfeststellung nach § 63 Abs. 1 WHG entfällt jedoch in den nach § 63 Abs. 3 WHG genannten Fällen (z. B. bei Anlagen für die eine allgemeine bauaufsichtliche Zulassung erteilt wurde, soweit in der Zulassung die wasserrechtlichen Anforderungen für Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen geprüft wurden).

Eine wasserrechtliche Eignungsfeststellung ist hier für den Abschlammwasserbehälter und den dazugehörigen Abfüllplatz erforderlich, da es sich dabei um Anlagen zum Lagern bzw. Abfüllen von wassergefährdenden Stoffen handelt.

Die Eignungsfeststellung darf nur dann erteilt werden, wenn die Anlagen den allgemein anerkannten Regeln der Technik nach § 62 Abs. 2 WHG entsprechen und so beschaffen sind und errichtet, unterhalten, betrieben und stillgelegt werden, dass eine nachteilige Veränderung der Eigenschaften von Gewässern nicht zu besorgen ist. Nach § 15 Abs. 1 ThürVAwS darf die Eignung nur dann festgestellt werden, wenn mindestens die Einhaltung der Grundsatzanforderungen nach § 3 Abs. 1 ThürVAwS oder eine gleichwertige Sicherheit nachgewiesen wird.

Abschlammwasserbehälter

Der Abschlammwasserbehälter (Anlagenvolumen 1.200 m³, WGK 1,) wurde von der Antragstellerin im Formblatt 2.20 und 2.21 in die Gefährdungsstufe C nach § 6 ThürVAwS eingeordnet. Diese Einstufung wird durch die Untere Wasserbehörde bestätigt. Aufgrund dieser Einstufung unterliegt dieser Behälter der Fachbetriebspflicht nach § 3 Abs. 1 der Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen (AwSV) und wurde daher mit Nebenbestimmung 4.3.2 beauftragt.

Der Abschlammwasserbehälter wird als flüssigkeitsdichter Stahlbetonbehälter errichtet und ca. 2 m in die Erde eingelassen. Nach den Antragsunterlagen (Planungsstand 30.09.2015) wird der Stahlbetonbehälter nicht mit einer für JGS-Anlagen üblichen Leckageerkennungseinrichtung unter dem Behälter ausgerüstet, sondern mit einer im Behälter verlegten Leckschutzauskleidung mit Leckanzeigegerät, die eine allgemeine bauaufsichtliche Zulassung besitzen. Zum Nachweis dieser Zulassung dient Nebenbestimmung 4.3.6.

Der Abschlammwasserbehälter wird mit zwei Rohrleitungen verbunden (1 x Rohrleitung vom Umlaufwasserbehälter, 1 x Rohrleitung zum Abfüllplatz). Die Platzierung der Rohrdurchführungen am Abschlammwasserbehälter ist im Antrag nicht dargestellt. Nebenbestimmung 4.3.7 ist zur Sicherstellung der Dichtheit der Leckschutzauskleidung des Abschlammwasserbehälters erforderlich.

Der Abschlammwasserbehälter wird abgedeckt, weshalb der Behälterfüllstand nicht einsehbar ist. Die geforderte Ausrüstung mit einer Überfüllsicherung (Nebenbestimmung 4.3.5) dient der Verhinderung des Überfüllens des Abschlammwasserbehälters.

Das angesäuerte Waschwasser (Ammoniumsulfatlösung) gilt als nicht brennbar. Eine Löschwasserrückhaltung für den Abschlammwasserbehälter ist nach Abschnitt 1.4 erster Spiegelstrich der Richtlinie zur Bemessung von Löschwasser-Rückhalteinrichtungen beim Lagern wassergefährdender Stoffe (LÖRÜRI) nicht erforderlich.

Der Abschlammwasserbehälter ist aufgrund der Bauweise (hier: teilweise unterirdisch) und auch aufgrund der Gefährdungsstufe C nach § 1 Abs. 2 Satz 3 u. 4 AwSV i. V. m. § 23 Abs. 1 Nr. 1 und 2 ThürVAwS sachverständigenprüfpflichtig, woraus sich Nebenbestimmung 4.3.12 ergibt.

Bei Einhaltung der beantragten Bauweise und der getroffenen Nebenbestimmungen erfüllt der Abschlammwasserbehälter die Grundsatzanforderungen nach § 3 Abs. 1 ThürVAwS. Die Eignungsfeststellung wird deshalb erteilt.

Abfüllplatz

Der Abfüllplatz gehört formal zur Lageranlage Abschlammwasserbehälter. Der Abfüllplatz ist auf Grund des möglichen Abfüllvolumens je Abfülltag bzw. innerhalb von 10 Minuten bei maximaler Pumpenleistung in die Gefährdungsstufe C einzustufen und unterliegt daher der Fachbetriebspflicht nach § 3 Abs. 1 der AwSV. Der Nachweis der Fachbetriebspflicht mit Nebenbestimmung 4.3.2 wurde beauftragt.

Der Abfüllplatz wird als Stahlbeton- oder Asphaltbodenfläche mit umlaufendem Hochbord und mittig angeordnetem Bodenablauf mit darunter befindlicher abflussloser Sammelgrube aus Betonfertigteilen errichtet. Angaben zum Beton/Asphalt und zu den verwendeten sonstigen Baumaterialien sind im Antrag nicht enthalten. Nebenbestimmung 4.3.9 wurde erforderlich, da der Abfüllplatz als Dichtfläche auszuführen ist.

Im Antrag sind keine Nachweise zur chemischen Beständigkeit der Baumaterialien gegen das gebrauchte angesäuerte Waschwasser enthalten. Die Vorlage von Nachweisen wurde deshalb unter Nebenbestimmungen 4.3.9 und 4.3.11 beauftragt.

Auf dem Abfüllplatz müssen mögliche Leckagen beim nicht bestimmungsgemäßen Abfüllen des gebrauchten angesäuerten Waschwassers zurückgehalten werden können. Die Größe dieses Rückhaltevermögens R1 bestimmt sich nach § 4 Abs. 1 i. V. m. Anlage 1 Ziffer 2.1.2 ThürVAwS nach dem Arbeitsblatt DWA-A 785, Technische Regel wassergefährdender Stoffe (TRwS), Bestimmung des Rückhaltevermögens bis zum Wirksamwerden geeigneter Sicherheitsvorkehrungen - R1 -. Ein rechnerischer Nachweis zum Rückhaltevermögen wurde dem Antrag noch nicht beigelegt und wird daher mit Nebenbestimmung 4.3.10 gefordert.

Der Abfüllplatz ist aufgrund der Gefährdungsstufe C nach § 1 Abs. 2 Satz 3 u. 4 AwSV i. V. m. § 23 Abs. 1 Nr. 1 und 2 ThürVAwS sachverständigenprüfpflichtig, woraus sich Nebenbestimmung 4.3.12 ergibt.

Bei Einhaltung der beantragten Bauweise und der getroffenen Nebenbestimmungen erfüllt der Abfüllplatz die Grundsatzanforderungen nach § 3 Abs. 1 ThürVAwS. Die Eignungsfeststellung wird deshalb erteilt.

Die Kostenentscheidung beruht auf §§ 1, 6, 8, 11 und 21 des Thüringer Verwaltungskostengesetzes (ThürVwKostG) vom 23. September 2005 (GVBl. Nr. 14, S. 325), zuletzt geändert am 21. Dezember 2011 (GVBl. S. 531) i. V. m. § 1 der Thüringer Verwaltungskostenordnung für den Geschäftsbereich des Ministeriums für Landwirtschaft, Forsten, Umwelt und Naturschutz (ThürVwKostOMLFUN) vom 14. Oktober 2011 (GVBl. S. 297) zuletzt geändert durch Verordnung vom 7. März 2013 (GVBl. S. 66).

Bemessungsgrundlage für die Höhe der Gebühr nach Nr. 2.1.2.4 des Teils A Abschnitt 4 der ThürVwKostOMLFUN sind 1 % der Investitionskosten von 2.067.593,00 €.

Die Auslagen in Höhe von 426,04 € werden gemäß § 11 Abs. 1 Nr. 3 i. V. m. Abs. 2 des ThürVwKostG auf Grund des § 3 a Satz 2 des UVPG für die Bekanntgabe des Ergebnisses der Vorprüfung des Einzelfalls nach § 3c UVPG erhoben.

Daraus ergibt sich die Gesamthöhe für Gebühren und Auslagen von 21.101,97 €.

Hinweise

1. Nicht eingeschlossen von der Genehmigung sind u. a. Entscheidungen nach Wasserrecht (z.B. Übernahme wasserrechtlicher Nutzungsgenehmigungen, Erlaubnisse und Bewilligungen nach § 8 Wasserhaushaltsgesetz).
2. Beabsichtigt der Betreiber, den Betrieb einer genehmigungsbedürftigen Anlage einzustellen, so hat er dies unter Angabe des Zeitpunkts der Einstellung der zuständigen Behörde unverzüglich gemäß § 15 Abs. 3 BImSchG anzuzeigen. Der Anzeige sind Unterlagen für die vom Betreiber vorgesehenen Maßnahmen zur Erfüllung der sich aus § 5 Abs. 3 ergebenden Pflichten beizufügen.
3. Gemäß § 15 BImSchG ist der Betreiber einer genehmigungsbedürftigen Anlage verpflichtet, der zuständigen Behörde die Änderung der Lage, der Beschaffenheit oder des Betriebes mindestens einen Monat bevor mit der Änderung begonnen werden soll mitzuteilen, wenn sich die Änderung auf die in § 1 BImSchG genannten Schutzgüter auswirken kann.
Die zuständige Behörde prüft, ob die Änderung einer Genehmigung bedarf.
4. Die Genehmigung erlischt gem. § 18 Abs. 1 Nr. 2 BImSchG, wenn die Anlage während eines Zeitraumes von mehr als 3 Jahren nicht mehr betrieben worden ist.
5. Die Genehmigung erlischt gem. § 18 Abs. 2 BImSchG ferner, soweit das Genehmigungserfordernis aufgehoben wird.
6. Gemäß § 17 BImSchG können zur Erfüllung der sich aus diesem Gesetz und der auf Grund dieses Gesetzes erlassenen Rechtsverordnungen ergebenden Pflichten nach Erteilung der Genehmigung weitere Anordnungen getroffen werden.
7. Kommt der Betreiber einer Auflage oder einer vollziehbaren nachträglichen Anordnung nicht nach, so kann die zuständige Behörde gem. § 20 Abs. 1 BImSchG den Betrieb der Anlage ganz oder teilweise bis zur Erfüllung der Auflagen oder der Anordnungen untersagen.

8. Für Verschmutzungen von öffentlichen Straßen, insbesondere während der Bauphase, gilt das Thüringer Straßengesetz, das Vermeidung bzw. die Reinigung von Verschmutzungen nach dem Verursacherprinzip vorschreibt.
9. Die immissionsschutzrechtlich und abfallrechtlich für die Anlage örtlich und sachlich zuständige Überwachungsbehörde ist das Landratsamt Greiz.
10. Die Nachtzeit gemäß AVV Baulärm beginnt um 20:00 Uhr und endet um 07:00 Uhr.
11. Sollte sich im Zuge der Abbrucharbeiten die Notwendigkeit der Entsorgung von Altlasten ergeben, ist rechtzeitig eine Abstimmung mit der Bodenschutzbehörde des LRA Greiz vorzunehmen.
12. Die als Flächen für die Feuerwehr gekennzeichneten Flächen wie Feuerwehrzu- und umfahrt, Aufstell- und Bewegungsflächen müssen ständig freigehalten werden und dürfen nicht verstellt werden.
13. Die Anordnung der Bewegungsflächen soll in möglichst geringer Entfernung zu Angriffswegen, Rettungswegen und Wasserentnahmeeinrichtungen, jedoch außerhalb des Bereiches herabfallender Bauteile (Trümmerschatten) erfolgen.
14. Erforderliche Maßnahmen auf Grund des Explosions- und Korrosionsschutzes sind zu treffen.
15. Die endgültige Stilllegung oder die wesentliche Änderung der Anlage ist der Unteren Wasserbehörde unverzüglich anzuzeigen.
16. Die im Formblatt 2.20 „Übersicht über die Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen“ der Antragsunterlagen aufgeführten Anlagen Nr. 11 „IBC Schwefelsäure mit 0,6 m³“ und Nr. 12 „IBC Natriumhydroxid mit 0,6 m³“, jeweils mit deren Dosiereinrichtungen für die Gegenstromluftfilter fallen jeweils nicht unter die Anzeigepflicht nach § 54 Abs. 1 ThürWG i. V. m. § 27 Abs. 1 Nr. 1 ThürVAwS. Die Einhaltung der wasserrechtlichen Anforderungen für diese Anlagen obliegt dem Anlagenbetreiber im Rahmen seiner Betreiberverantwortung.
17. Oberboden ist getrennt zu gewinnen, abzulagern und wiederzuverwenden. Mieten zur zeitweisen Lagerung sind vor Erosion zu schützen (Begrünung).
18. Lagerflächen und Fahrwege sind auf ein Minimum zu beschränken.
19. Verdichtungen im weiteren Umfeld der Baumaßnahmen sind zu vermeiden.
20. Ob die Standsicherheitsnachweise aller Teilobjekte der Biogasanlage von einem Prüfsachverständigen für Statik geprüft werden müssen, ist vom bevollmächtigten Entwurfsverfasser anhand des § 65 ThürBO zu überprüfen.
21. Sollte die noch vorzulegende statische Berechnung eines oder mehrere Teilobjekte bauaufsichtlich zu prüfen sein, wird der vorzulegende Prüfbericht und die Grüneintragungen in den Plänen Bestandteil der Baugenehmigung und für die Bauausführung die entsprechende Grundlage.
Treten Widersprüche zwischen der geprüften Statik und den genehmigten Bauplänen auf, so gelten die genehmigten Baupläne; die Untere Bauaufsichtsbehörde des Landratsamtes Greiz ist hierüber unverzüglich zu benachrichtigen.
Die geprüfte statische Berechnung mit Prüfbericht ist auf der Baustelle bereitzuhalten.
Dem Prüfsachverständigen ist der Baubeginn zur Wahrnehmung seiner Bauüberwachungspflicht rechtzeitig anzuzeigen.

22. Bei der Bauausführung sind die am Bau Beteiligten (Bauherr, Entwurfsverfasser, Bauleiter und sonstige Personen) im Rahmen ihres Wirkungskreises dafür verantwortlich, dass neben den allgemein anerkannten Regeln der Technik die öffentlich-rechtlichen Vorschriften und die aufgrund dieser Vorschriften erlassenen Anordnungen eingehalten werden.
23. Bei der Ausführung der Arbeiten sind die einschlägigen Unfallverhütungsvorschriften zu beachten; die Baustelle ist in geeigneter Weise abzusichern. Die Arbeiten sind vom Bauleiter verantwortlich zu überwachen.
24. Auf der Baustelle müssen vom Baubeginn an jederzeit die Genehmigung und die genehmigten Bauunterlagen vorliegen.
25. Öffentliche Verkehrs-, Melde-, Versorgungs- und Abwasseranlagen und ähnliche Anlagen sind für die Dauer der Bauarbeiten zu schützen und, soweit erforderlich, zugänglich zu halten. Der Bauherr und Bauunternehmer/Sachkundige muss sich vor Baubeginn bei den Versorgungsträgern (Elektrizitäts-, Wasser- und Gaswerken, Post) nach der Lage der Versorgungsleitungen und Fernmeldekabel erkundigen.
26. Bei der Standortwahl der Ersatzbrutstätten nach NB 9.3 kann die Naturschutzbehörde des LRA Greiz beratend hinzugezogen werden.
27. Während der Bauausführung sind die Vorgaben der DIN 18920 – Schutz von Bäumen, Pflanzbeständen und Vegetationsflächen bei Baumaßnahmen – von den bauausführenden Firmen einzuhalten. Direkt im Umfeld der Baustelle befindliche Bäume sind mit einem Einzelbaumschutz zu versehen.
28. Für Baustelleneinrichtungs- und Materiallagerflächen, Bauwege etc. sind Flächen mit geringer Biotopqualität zu nutzen. Bei der Baumaßnahme anfallendes Material ist bei Notwendigkeit einer ordnungsgemäßen Entsorgung zuzuführen.

V.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe dieses Bescheides beim Verwaltungsgericht Gera, Rudolf-Diener-Straße 1 in 07545 Gera schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle des Gerichts Klage erhoben werden. Die Klage muss den Kläger, den Beklagten und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten.

Im Auftrag

Sabine Jelew
Sachbearbeiterin

Verteiler: 1. Ausfertigung: Antragsteller
2. Ausfertigung Herr Michael Strauß, Wasserweg 3, 07973 Greiz

Kopien an:

Thüringer Landesverwaltungsamt
Referat 450 - Abwasser

Landratsamt Greiz, Dr.-Rathenau-Platz 11, 07973 Greiz

Untere Immissionsschutzbehörde
Untere Wasserbehörde
Untere Naturschutzbehörde
Untere Abfallbehörde
Untere Bauaufsichtsbehörde
Amt für Brand- und Katastrophenschutz
Veterinär- und Lebensmittelüberwachungsamt

Thüringer Landesamt für Verbraucherschutz
Regionalinspektion Ostthüringen
Otto-Dix-Straße 9, 07548 Gera

Stadtverwaltung Greiz, Markt 12, 07973 Greiz